



Dienstleistungscharta des

Landesgericht Bozen

Stand: Dezember 2025



Dienstleistungscharta des Landesgericht Bozen

Die **Dienstleistungscharta** entspringt der Notwendigkeit, das **Landesgericht Bozen** den Bürgern und dem Gebiet, in dem es tätig ist, näher zu bringen, die gegenseitigen Beziehungen zu verbessern und die Inanspruchnahme der Dienste zu vereinfachen. Die Hauptabsicht besteht darin, die Kenntnis der vom Gericht angebotenen Dienstleistungen zu fördern und über die Zugangs- und Erbringungsmodalitäten zu informieren. Damit soll ein erster Kontakt zwischen der Justizverwaltung und den Nutzern ermöglicht werden, der es erlaubt, Informationen einzuholen, ohne — soweit wie möglich — für deren Erwerb persönlich in den Büros erscheinen zu müssen.

Der angebotene Leitfaden erhebt jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit (und könnte dies auch nicht) und enthält Informationen zu Tätigkeiten, die überwiegend administrativer Natur sind oder die sogenannte „freiwillige Gerichtsbarkeit“ betreffen. Diese erfordern in der Regel keinen technischen Beistand durch einen Fachmann, wobei unbeschadet bleibt, dass für eine Rechtsberatung stets ein Rechtsanwalt zu konsultieren ist. Es wird präzisiert, dass unter Verfahren der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ jene zu verstehen sind, bei denen sich nicht zwei oder mehr gegnerische Parteien mit widerstreitenden Interessen gegenüberstehen (vorausgesetzt, das Verfahren betrifft nicht den Schutz wesentlicher Rechtspositionen oder des Personenstandes, in welchem Fall der Beistand eines Verteidigers stets erforderlich ist).

Bozen, am 31, Dezember 2025

Der Amtsleiterin

Kurt Pichler

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
Das Landesgericht Bozen	
Die Funktionen des Landesgerichts Bozen.....	6
Interne Organisation.....	7
Anschriften und Geschäftszeiten.....	8
Die Dienstleistungen für den Bürger	
1. Freiwillige Gerichtsbarkeit	
1.1 Familienrecht	
1.1.1 Einverständliche Ehetrennung.....	12
1.1.2 Einvernehmlich beantragte Ehescheidung.....	14
1.1.3 Abänderung der Trennungs- bzw. Scheidungsbedingungen.....	16
1.1.4 Anordnung zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt in der Familie.....	17
1.1.5 Adoption einer volljährigen Person.....	19
1.1.6 Verfahren, die sich auf Personenstandsurkunden beziehen.....	21
a) Berichtigung von Personenstandsurkunden	
b) Verweigerung des Aufgebots zur Eheschließung	
c) Zeitweiliges Verbot einer neuen Eheschließung	
d) Zuweisung des Familiennamens	
1.2 Personenrecht – Vormundschaftsgericht	
1.2.1 a) Sachwalterschaft – b) Bürgernahen Anlaufstelle einholen	26
1.2.2 Vormundschaften.....	31
1.2.3 Pflegerschaft.....	39
1.2.4 Vormundschaft Vormundschaft über Minderjährige	41
1.2.5 Gerichtliche Vormundschaft	43

1.2.6	Vormundschaft Kraft Gesetzes.....	45
1.3	Erbrecht: Erbschaft und Erbfolge	
1.3.1	Erbschein.....	48
1.3.2	Ausschlagung der Erbschaft.....	50
1.3.3	Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung.....	52
1.3.4	Ruhende Erbschaft: Bestellung eines Kurators.....	55
1.3.5	Annahme der Bestellung zum Testamentsvollstrecker.....	57
1.4	Wertpapiere	
1.4.1	Kraftloserklärung eines Schecks.....	60
1.4.2	Kraftloserklärung eines Wechsels.....	63
1.4.3	Kraftloserklärung von verzinslichen Schuldverschreibungen und Sparbüchern.....	65
1.4.4	Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte des Protestaten (Scheck, Wechsel, Tratte).....	67
1.5	Vereidigungen	
1.5.1	Vereidigung (Beeidigung von außergerichtlichen Gutachten oder Übersetzungen).....	70
1.6	Notorietätsakte	
1.6.1	Notorietätsakt (beeidigte Bezeugungsurkunde).....	73
1.7	Register der Druckschriften	
1.7.1	Eintragung in das Register der Druckschriften.....	76
2.	Konkursrecht	
2.1	Antrag auf Konkurseröffnung.....	81
2.2	Forderungsanmeldung.....	83
2.3	Ausgleich.....	85
2.4	Vereinbarung über die Umschichtung der Schulden.....	87
2.5	Entschuldung des Gemeinschuldners.....	89
2.6	Bescheinigung über anhängige Insolvenzverfahren.....	91
3.	Immobilienvollstreckungen	
3.1	Umwandlung der Pfändung.....	93
3.2	Beitritt der Gläubiger.....	95
3.3	Verkaufsantrag.....	97

4. Versteigerung von Immobilien

4.1	Teilnahme an Versteigerungen.....	100
-----	-----------------------------------	-----

5. Mobiliarvollstreckungen

5.1	Zwangsveräußerung beweglichen Vermögens beim Schuldner.....	103
5.2	Zwangsveräußerung bei Dritten.....	105
5.3	Zwangsvollstreckung in besonderer Form.....	107
5.4	Rekurs auf Verlängerung der gerichtlichen Aufforderung zur Räumung.....	109
5.5	Verfahren zur Sondereinhebung.....	111
5.6	Umwandlung der Pfändung.....	113

6. Rechtsbeistand auf Kosten des Staates

6.1	Rechtsbeistand auf Kosten des Staates im Strafverfahren.....	116
-----	--	-----

7. Liste der Sachverständigen und der Amtssachverständigen

7.1	Eintragung in die Liste der Sachverständigen und der Amtssachverständigen.....	121
-----	--	-----

8. Sprachgruppenzugehörigkeit

8.1	Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung zur Sprachgruppe.....	124
-----	--	-----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
DfB	Durchführungsbestimmungen
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
Einheit	Einheitstext
ff.	folgende
G	Gesetz
GD	Gesetzesdekret
GvD	gesetzesvertretendes Dekret
idgF	in der geltenden Fassung
KgID	Königliches Dekret
KonkG	Konkursgesetz
MD	Ministerialdekret
Nr.	Nummer
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozessordnung

EINLEITUNG

Was ist und wozu dient dieser praktische Leitfaden?

Dieser Leitfaden beschreibt das Dienstleistungsangebot des Landesgerichts Bozen und bezweckt die Förderung bzw. Verbesserung der direkten Interaktion zwischen dem Landesgericht und den Abnehmern seiner Dienstleistungen. Er versteht sich als Informations- und Hilfsmittel für den Nutzer, dem Vordrucke und Anleitungen für jene Leistungen, die am meisten gefragt sind, zur Verfügung gestellt werden.

Der Leitfaden, dessen Erarbeitung auf freiwilliger Basis erfolgt, hat eine mehrjährige Gültigkeit und kann, auch für eventuelle Aktualisierungen, auf der Homepage des Landesgerichts Bozen (<https://tribunale-bolzano.giustizia.it/>) eingesehen werden.

Zweck des Leitfadens ist es, das Landesgericht durch gezielte Information dem Bürger nahezubringen und es dadurch für ihn einsehbarer, sprich benutzerfreundlicher, zu machen; dies gilt vor allem für jene Dienstleistungen, die der Nutzer persönlich, also ohne den Beistand eines Rechtsanwaltes, in Anspruch nehmen kann.

Allerdings, gibt es Fälle - dies ist oft bei Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, d.h. bei nicht streitigen Verfahren der Fall - in denen es, aufgrund der Komplexität der Sachlage und der Obliegenheiten, die es zu beachten gilt, zweckmäßig ist, den Rat eines Anwalts einzuholen bzw. sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, auch im Hinblick auf die Tatsache, dass es dem Personal der Gerichtskanzleien nicht gebührt, Rechtsberatung zu erteilen.

Wie ist dieser Leitfaden gegliedert?

Der Leitfaden gliedert sich in zwei Teile:

- im ersten Teil wird das Landesgericht Bozen beschrieben
- der zweite Teil setzt sich aus Informationsblättern zusammen, in denen im Detail eine Reihe von Dienstleistungen erläutert werden, wobei das Hauptaugenmerk den Zivilsachen gilt

Grundsätzlich haben die Informationsblätter eine Standard-Struktur, um dem Benutzer die Suche nach den gewünschten Informationen zu erleichtern. Jedes Informationsblatt wird für die beschriebene Dienstleistung folgendes Schema aufweisen: **Was ist das? – Normative Grundlagen – Wer kann die Dienstleistung beantragen? – Prozedere und erforderliche Unterlagen – Wo ist der Antrag einzubringen? – Kosten und Gebühren – Standard-Formulare.**

Für einen rascheren und leichteren Zugriff sind die Informationsblätter nach Sachbereichen eingeteilt und wie folgt zusammengelegt worden:

1. Freiwillige Gerichtsbarkeit
2. Konkursrecht
3. Immobiliervollstreckungen

4. Versteigerung von Immobilien
5. Mobiliarvollstreckungen
6. Rechtsbeistand auf Kosten des Staates
7. Liste der Sachverständigen- und der Amtssachverständigen
8. Sprachgruppenzugehörigkeit

Die Leitprinzipien

Die allgemeinen Leitprinzipien, die dem Auftrag des Landesgerichts Bozen zu Grunde liegen und die bei der Erstellung dieses Leitfadens wegweisend waren, sind:

Gleichheit und Unparteilichkeit

Das Landesgericht erbringt seine Dienstleistungen unter Achtung des Gleichheitsgrundsatzes für alle, ohne Diskriminierung wegen des Alters, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Sprache, der persönlichen Anschauungen und der sozialen Verhältnisse; es wird nach Kriterien der Unparteilichkeit, der Transparenz und der Wahrung des Rechts auf Vertraulichkeit und der Beachtung der besonderen Bedürfnisse der minderjährigen Nutzer geleitet.

Beständigkeit und Zugänglichkeit

Die Dienstleistungen werden nach den Prinzipien der Unparteilichkeit, der Objektivität, der Beständigkeit und der Regelmäßigkeit erbracht. Sollten eventuelle Änderungen eintreten bzw. Unterbrechungen bei der Leistung gewisser Dienste auftreten, so werden diese rechtzeitig angekündigt und die Dienstleistung wird so rasch wie möglich wieder angeboten, um die Unannehmlichkeiten für den Nutzer in einem erträglichen Rahmen zu halten. Auch bemüht sich das Landesgericht, an seinem Sitz die architektonischen Barrieren abzubauen.

Beteiligung, Klarheit und Transparenz

Das Landesgericht fördert die Beteiligung der Nutzer und bietet ihnen hierzu Möglichkeiten und Vorgangsweisen an, um Anregungen, Bemerkungen oder auch Beschwerden einzureichen. Das Landesgericht gewährleistet die Vereinfachung der Verfahren und eine klare und genaue Information auch mittels Anwendung informationstechnischer Mittel.

Effektivität, Effizienz und Ökonomizität

Zielsetzung des Landesgerichts ist die ständige Optimierung des Dienstleistungsangebots, ausgerichtet nach Kriterien der Effizienz und der Nachhaltigkeit.

DAS LANDESGERICHT BOZEN

Die Funktionen des Landesgerichts Bozen

Das ordentliche Gericht ist das Organ der Rechtsprechung, das in erster Instanz für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Natur zuständig ist, die laut Gesetz in seine Sachzuständigkeit fallen, und in zweiter Instanz für jene Rechtsstreitigkeiten, die vom Friedensgericht entschieden worden sind. Seine örtliche Zuständigkeit beschränkt sich auf einen Bezirk, der Landesgerichtssprengel (oder auch nur Sprengel) genannt wird.

Das Landesgericht kann als Einzelgericht entscheiden, d.h. als rechtsprechendes Organ, das sich aus einem einzigen Richter zusammensetzt (sog. einheitliches Eingangsgericht) oder als Kollegialgericht, d.h. als Senat, der sich aus drei Richtern zusammensetzt (einem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, auch Beisitzer genannt).

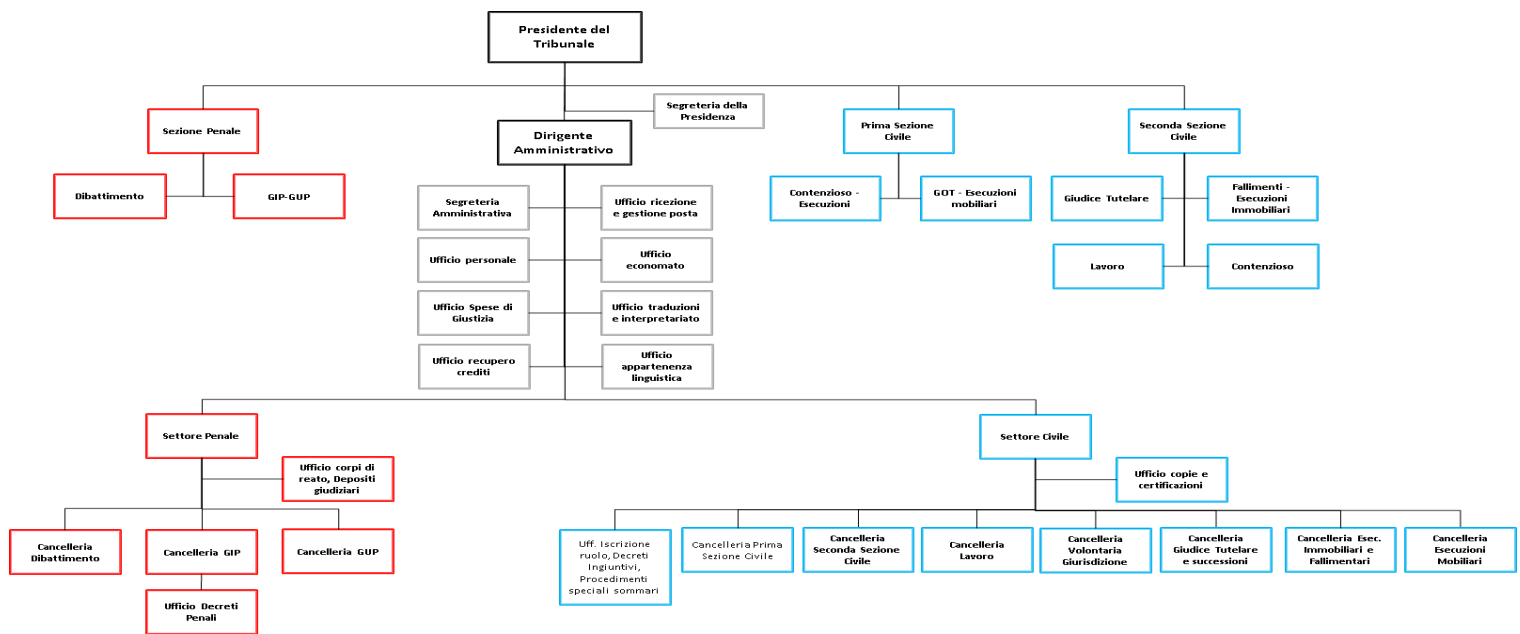
Interne Organisation

Das Organisationsmodell des Landesgerichts sieht eine Aufteilung in zwei Bereiche vor: Gerichtsbarkeit und Verwaltung. Die Inhaberschaft und die gesetzliche Vertretung des Amtes gebühren dem Präsidenten des Landesgerichts, der auch für die gesamte Organisation der gerichtlichen Tätigkeit und für die Personalleitung der Richterschaft (sowohl der Berufsrichterschaft als auch der ehrenamtlichen Richterschaft) zuständig ist.

Die Verwaltung ist in Kanzleien aufgegliedert, d.h. in Organisationseinheiten, denen jeweils ein Verwaltungsdirektor oder ein leitender Kanzleibeamter vorsteht; der Tätigkeitsbereich der Kanzleien ist breitgefächert, er reicht von der Beurkundung und Dokumentation der gerichtlichen Tätigkeit über die Registrierung und Aufbewahrung der Akten bis hin zu einer Vielzahl von Verwaltungsaufgaben, die vorwiegend darauf abzielen, die rechtsprechende Funktion, d.h. die eigentliche Funktion des Gerichts, zu ermöglichen und auch wirksam zu gestalten.

Mit der Leitung des Landesgerichts ist ein staatlicher Amtsleiter betraut (Aufgabenbereich: Management der personellen und finanziellen Ressourcen), der, zusammen mit dem Präsidenten des Landesgerichts, für den gesamten Verwaltungsapparat des Gerichtsamtes verantwortlich ist.

Das nachfolgende Organigramm zeigt, in groben Zügen, die Organisationsstruktur der Ämter des Landesgerichts Bozen, die nach Zuständigkeit und Tätigkeitsbereich eingeteilt sind.



Rechtsprechende Funktion

Zur Zivilgerichtsbarkeit, die in zwei Abteilungen unterteilt ist, gehören folgende Sachgebiete:

- Zivilsachen (streitige Verfahren)
- Arbeitsstreitsachen
- Freiwillige Gerichtsbarkeit (nicht streitige Verfahren)
- Vormundschaftsgericht
- Mobiliar- und Immobilienvollstreckungen
- Konkurs

Die Strafgerichtsbarkeit ist unterteilt in:

- Gericht der Hauptverhandlung
- Richter für die Vorerhebungen / Richter der Vorverhandlung

Die Gerichtskanzleien

Der Zivilbereich ist aufgrund der behandelten Geschäftsvorgänge, die in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, in die nachstehenden Kanzleien unterteilt:

- Kanzlei der Ersten Zivilabteilung (streitige Verfahren)
- Kanzlei der Zweiten Zivilabteilung (streitige Verfahren)

- Kanzlei für Arbeitsstreitsachen
- Kanzlei für nicht streitige Angelegenheiten
- Kanzlei für Nachlass- und Vormundschaftsangelegenheiten
- Kanzlei für Immobiliervollstreckungen und Konkurse
- Kanzlei für Mobiliervollstreckungen
- Kanzlei für die Eintragung in das Prozessregister, für besondere und summarische Verfahren

Zu diesen kommt noch das Amt für Abschriften und Bescheinigungen hinzu.

Der Strafsektor ist unterteilt in:

- Kanzlei für Strafsachen (Hauptverhandlung), zuständig für Strafverfahren vor dem Einzelrichter und vor dem Kollegialgericht
- Kanzlei des Richters für die Vorerhebungen und Kanzlei des Richters der Vorverhandlung

Zu diesen kommt noch die Kanzlei für die gerichtliche Verwahrung von Überführungsstücken und sichergestellten Geldbeträgen hinzu.

Der Verwaltungsbereich ist wie folgt aufgegliedert:

- Sekretariat des Präsidenten und Amt für Personal
- Amt für Betriebsmittelverwaltung
- Amt für Entgegennahme und Verteilung der Post
- Amt für Forderungseintreibungen
- Amt für Gerichtskosten
- Amt für Übersetzungs- und Dolmetscherdienst
- Amt für Sprachgruppenzugehörigkeit

Anschriften und Geschäftszeiten

Wo befindet sich das Landesgericht Bozen?

Das Landesgericht Bozen ist im Gerichtsgebäude untergebracht, in dem sich auch die Ämter der Staatsanwaltschaft befinden. Der Großteil der Ämter, welche die im vorliegenden Leitfaden beschriebenen Dienstleistungen erbringen, befindet sich im Ostflügel des Gerichtsgebäudes, d.h. im Gebäudeteil zur Italienallee.

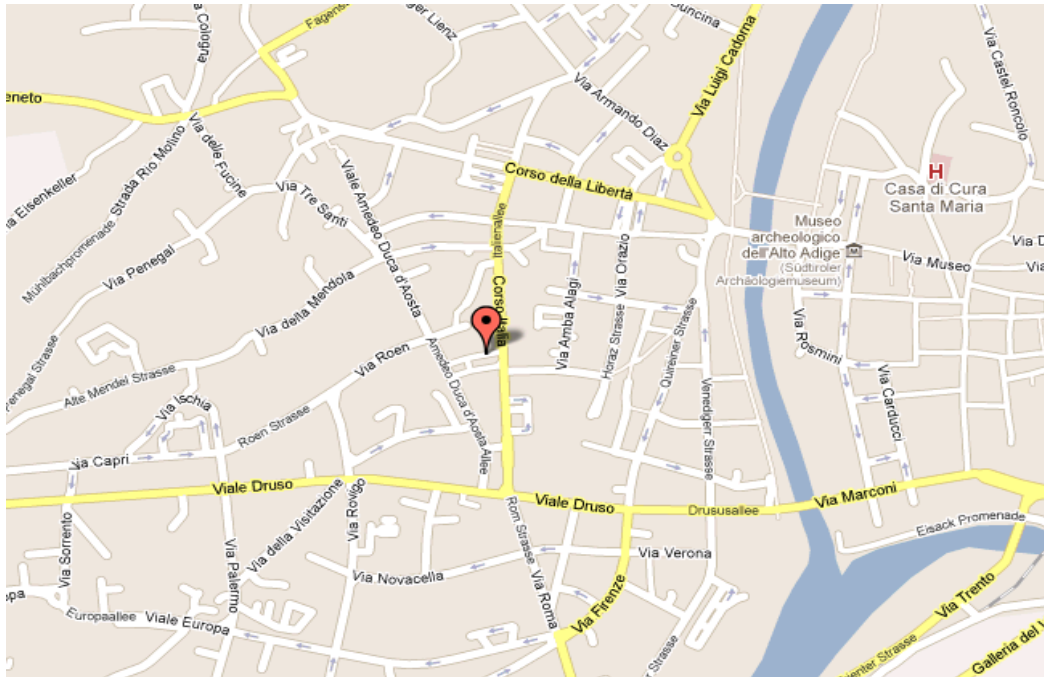
Die Anschrift des Landesgerichts lautet:

Landesgericht Bozen

Gerichtsplatz 1

39100 Bozen

Tel.: (+39) 0471 - 226111 (Telefonzentrale)



Anfahrt mit:

Öffentlichen Verkehrsmitteln

Das Landesgericht kann bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Die Haltestellen der städtischen Buslinien 2, 3, 4, 7, 8 und 9 befinden sich in der Italienallee, während die nächstgelegene Haltestelle der Buslinie 5 in der Roenstraße liegt.

Kraftfahrzeug

- falls Sie von **NORDEN** kommen:

verlassen Sie die Brennerautobahn bei der Ausfahrt Bozen Süd, oder, falls Sie aus der Richtung Meran kommen, verlassen Sie die Schnellstraße MEBO bei der Ausfahrt Bozen Süd, fahren Sie dann weiter Richtung Südosten von der Palermo-Brücke zur Pacinotti-Straße, links abbiegen und auffahren auf Galileo-Galilei-Straße; beim Kreisverkehr zweite Ausfahrt und auffahren auf Romstraße; fahren Sie dann weiter bis zur Kreuzung am Hadrianplatz; hier nach links in die Drususallee einbiegen und nach 50 m auffahren auf Duca-d'Aosta-Allee, fahren Sie dann weiter bis zum Gerichtsgebäude und parken Sie ihr Fahrzeug (s. weiter unten verschiedene Parkmöglichkeiten).

- falls Sie von **SÜDEN** kommen:

Brennerautobahn A 22, Ausfahrt: Bozen Süd; folgen Sie dann den Anweisungen weiter oben für diejenigen, die von Norden kommen (s. weiter unten verschiedene Parkmöglichkeiten).

Parkmöglichkeiten (kostenpflichtig):

- Tiefgarage am Gerichtplatz, Zufahrt über die Amedeo-Duca-d'Aosta-Allee an der Seite des Gerichtsgebäudes

- Tiefgarage “Direzionalpark” in der Amedeo-Duca-d’Aosta-Allee hinter dem Gerichtsgebäude
- Tiefgarage SDA am Hadrianplatz, Zufahrt über die Amedeo-Duca-d’Aosta-Allee, etwa 200 m vom Gerichtsgebäude entfernt

Öffnungszeiten

Der Großteil der Ämter des Landesgerichts Bozen ist für die Öffentlichkeit von Montag bis Samstag von 9:30 bis 13:30 Uhr geöffnet. Der Zugang zum Gerichtsgebäude ist für die Öffentlichkeit ausschließlich durch das Westportal (Eingang Duca-d’Aosta-Allee) gestattet, wo sich auch die Hauptpförtnerloge befindet.

Detaillierte Hinweise zur Lage bzw. zu den Öffnungszeiten der einzelnen Kanzleien finden Sie in den jeweiligen Informationsblättern dieses Leitfadens.

1. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

1.1 FAMILIENRECHT

1.1.1 Einverständliche Ehetrennung

Was ist das?

Die Ehegatten haben die Möglichkeit eine einvernehmliche Trennung zu beantragen, wenn sie hinsichtlich sämtlicher Aspekte (sowohl persönlicher als auch vermögensrechtlicher Art) der Regelung, die nach der Trennung ihr eigenes Leben und das ihrer Kinder gestalten soll, eine vollständige Einigung erzielt haben.

Sollte es den Ehepartnern nicht gelingen eine solche Einigung zu erzielen, kann jeder der beiden Ehegatten in einem streitigen Verfahren, mit Beistand eines Rechtsanwaltes, die Trennung mit Gerichtsurteil erwirken (gerichtliche Ehetrennung).

Normative Grundlagen

Art. 473-bis 51

G.D. 132/2014 umgewandelt durch Gesetz 162/2014

- Verhandlungsübereinkunft mit einem/r oder mehreren RechtsanwältInnen für die einvernehmlichen Lösungen in Sachen Ehetrennung, Erlöschen der zivilrechtlichen Folgen oder Auflösung der Ehe, Abänderung der Ehetrennungs- oder -scheidungsbedingungen (Art. 6 Gesetz 162/2014)
- Einverständliche Trennung, gemeinsamer Antrag auf Auflösung oder Erlöschen der zivilrechtlichen Folgen der Ehe und Abänderung der Ehetrennungs- oder -scheidungsbedingungen vor dem Standesbeamten (Art. 12 Gesetz 162/2014)

Wer kann sie beantragen?

Die Ehegatten zusammen, mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes, eventuell auch jeder der beiden Ehepartner mit einem eigenen Verteidiger.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der entsprechende Rekurs – versehen mit den vor dem zuständigen Beamten anzubringenden Unterschriften beider Eheleute – ist an den Präsidenten des Landesgerichts zu richten.

- Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen:
- Auszug aus dem Trauungsregister (bei der Gemeinde, in welcher die Ehe geschlossen wurde, anzufordern) (stempelsteuerfrei)
- Familienbogen beider Ehegatten (stempelsteuerfrei)
- Wohnsitzbescheinigung beider Ehegatten (stempelsteuerfrei)
- Steuererklärung beider Ehegatten (stempelsteuerfrei)
- Antrag auf Eintragung in das Register

Eine Eigenerklärung ist nicht zulässig.

Die Bescheinigungen sind von der Gemeinde im Original auszustellen und haben eine Gültigkeit von drei Monaten.

WICHTIGER HINWEIS

Infolge des Inkrafttretens der “Cartabia-Reform” ist es nicht mehr möglich, die einverständlichen Ehetrennungen persönlich einzureichen, da der Beistand durch einen Rechtsanwalt dafür erforderlich ist.

Wo ist der Antrag einzubringen?

[Kanzlei für freiwillige Gerichtsbarkeit Familienrecht, Ehetrennungen und Ehescheidungen](#)

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung des Einheitsbeitrages.
Frei von allen weiteren Steuern und Gebühren.

1.1.2 Einvernehmlich beantragte Ehescheidung

Was ist das?

Durch Einbringung eines gemeinsamen Rekurses können die bereits getrennten Ehegatten eine gerichtliche Entscheidung erwirken, durch die die Scheidung der Zivilehe oder das Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Konkordatsehe (d.h. der kirchlichen durch den Standesbeamten ordnungsgemäß eingetragenen Eheschließung) ausgesprochen wird.

Bei **gerichtlichen Trennungen**, wenn seit dem Erscheinen der Ehegatten vor dem Landesgerichtspräsidenten im Verfahren zur Ehetrennung **12 Monate vergangen sind**.

Bei **einverständlichen Trennungen** (auch bei Umwandlung einer gerichtlichen in eine einverständliche Trennung), wenn seit dem Erscheinen der Ehegatten vor dem Landesgerichtspräsidenten im Verfahren zur Ehetrennung **6 Monate vergangen sind**.

Besteht kein vollkommenes Einvernehmen zwischen den beiden Eheleuten, ist es nötig ein streitiges Verfahren einzuleiten (gerichtliche Ehescheidung).

Normative Grundlagen

- G. vom 1. Dezember 1970, Nr. 898, abgeändert durch G. [vom 6. März 1987, Nr. 74](#)
- [Gesetz Nr. 55 vom 6. Mai 2015](#)
- [Gesetzesdekret 132/2014](#) umgewandelt durch Gesetz 162/2014
- Vereinbarung über eine Verhandlung mit Rechtsbeistand durch einen oder mehrere Rechtsanwälte für die einverständlichen Lösungen bei Ehetrennungen, Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen oder Auflösung der Ehe, Abänderung der Trennungs- oder Scheidungsbedingungen (Art. 6 Gesetz 162/2014)
- Einverständliche Ehetrennung, gemeinsamer Antrag auf Auflösung oder Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe und Abänderung der Trennungs- oder Scheidungsbedingungen vor dem Standesbeamten (Art. 12 Gesetz 162/2014)

Wer kann sie beantragen?

Die Ehegatten mit einem gemeinsamen Rekurs, vertreten durch einen Verteidiger (eventuell auch nur ein Rechtsanwalt für beide Ehegatten).

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag ist beim Hauptsitz des Landesgerichts einzubringen, in dessen Sprengel mindestens einer der beiden Ehegatten seinen Wohnsitz oder sein Domizil hat.

Der Antrag, auf stempelsteuerfreiem Papier, ist bei der Kanzlei des zuständigen Landesgerichts zu stellen.

Der Antrag wird mit Rekurs gestellt und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Bezeichnung des Landesgerichts, das entscheiden muss
- die Personalien der Ehegatten
- den Gegenstand des Antrags
- die Darlegung der Voraussetzungen, auf die sich der Antrag auf Scheidung stützt
- eventuelles Vorhandensein von ehelichen, legitimierten oder im Laufe der Ehe von beiden Ehegatten adoptierten Kindern
- die Schlussanträge, die die Regelung zum Gegenstand haben, welche nach dem Scheidungsurteil, die künftigen vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den zu scheidenden Eheleuten, die persönlichen Beziehungen eines jeden Elternteils mit den minder- oder volljährigen Kindern, die finanziell noch nicht eigenständig sind, und den Beitrag zum Unterhalt der Kinder, den jeder Elternteil zu leisten hat, gestalten soll

Zur Verhandlung zwecks Anhörung der Ehegatten vor Gericht haben die Eheleute persönlich zu erscheinen, außer bei Vorliegen schwerwiegender und nachgewiesener Gründe (in solchen Fällen ist es möglich sich von einem Dritten versehen mit einer notariellen Sondervollmacht vertreten zu lassen).

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen:

- vollständige Abschrift oder Trauschein oder Auszug aus dem Trauungsregister, ausgestellt von der Gemeinde, in der die Ehe geschlossen wurde (stempelsteuerfrei)
- Familienbogen und Wohnsitzbescheinigung beider Ehegatten (stempelsteuerfrei)
- gleichlautende Abschrift des Dekrets zur Bestätigung der einverständlichen Ehetrennung oder des in Rechtskraft erwachsenen Trennungsurteils, sowie eventuelles Protokoll über das erstmalige Erscheinen der Eheleute vor dem Präsidenten des Landesgerichts, als Nachweis dafür (stempelsteuerfrei)
- Steuererklärung (stempelsteuerfrei)
- Antrag auf Eintragung in das Register

Eigenerklärungen sind nicht zulässig. Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Wo ist der Antrag einzubringen?

[Kanzlei für freiwillige Gerichtsbarkeit Familienrecht, Ehetrennungen und Ehescheidungen](#)

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung des Einheitsbeitrages.

Frei von allen weiteren Steuern und Gebühren.

1.1.3 Abänderung der Trennungs- bzw. Scheidungsbedingungen

Was ist das?

Mit einem Antrag kann um Abänderung der anlässlich der Ehetrennung bzw. der Ehescheidung festgesetzten Bedingungen angesucht werden.

Normative Grundlagen

Art. 710 ZPO

Wer kann sie beantragen?

Der einzelne Ehegatte oder beide gemeinsam, jedoch nur mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Rekurs ist mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes zu stellen; wird der Rekurs gemeinsam von beiden Ehegatten eingebracht, müssen dieselben vor dem Senat erscheinen, um zu bestätigen, dass es in ihrem Willen liegt, die Trennungs- bzw. Scheidungsbedingungen abzuändern, so wie dies im Rekurs beantragt wurde. Das Landesgericht wird dann in nichtöffentlicher Sitzung ein Abänderungsdekret erlassen.

Wenn die Abänderung der Ehetrennungs- bzw. Ehescheidungsbedingungen nur von einem der beiden Ehegatten beantragt wird, setzt das Landesgericht die Verhandlung für das Erscheinen der Parteien fest, wobei dem Rekurssteller eine Frist für die Zustellung des Rekurses an die Gegenpartei gewährt wird.

Auch in diesem Fall wird das Landesgericht, nach der Beweisaufnahme, in nichtöffentlicher Sitzung entscheiden und, falls es erachtet, dass die Forderungen begründet sind, das betreffende Abänderungsdekret erlassen.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Rekurs vorzulegen:

- beglaubigte Abschrift der Bestätigung der einverständlichen Ehetrennung oder des Urteils der gerichtlichen Ehetrennung oder des Urteils der gerichtlichen oder der einvernehmlich beantragten Ehescheidung (stempelsteuerfrei)
- Familienbogen und Wohnsitzbescheinigung beider Ehegatten (stempelsteuerfrei)
- Antrag auf Eintragung in das Register

Wo ist der Antrag einzubringen?

Kanzlei für freiwillige Gerichtsbarkeit Familienrecht, Ehetrennungen und Ehescheidungen

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung des Einheitsbeitrages.
Frei von allen weiteren Steuern und Gebühren.

1.1.4 Anordnung zum Schutz vor Missbrauch und Gewalt in der Familie

Was ist das?

Sowohl das Strafgericht (im Laufe von strafrechtlichen Erhebungen oder im Laufe eines strafrechtlichen Verfahrens) als auch das Zivilgericht können diese vorbeugende Maßnahme zum Schutz von Personen, die der Familie angehören, anwenden, wenn sie Opfer von Gewalt und Missbrauch sind, die zu einer schweren Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit oder Freiheit führen.

Die Anwendung dieser Maßnahme im strafrechtlichen Bereich setzt die Einleitung von Ermittlungen wegen einschlägigen Verbrechen (Misshandlungen in der Familie, Körperverletzungen, sexuelle Gewalt, Nötigung usw.) voraus. Den Erhebungen hat in der Regel eine Anzeige (oder ein Strafantrag) vorauszugehen, die bei der zuständigen Behörde vom Opfer selbst oder von einer anderen Person, die über den Sachverhalt Bescheid weiß, erstattet wird.

Im zivilrechtlichen Bereich kann diese Maßnahme, vom Opfer, falls volljährig, gegen den Ehegatten bzw. den Lebensgefährten oder gegen jedes andere erwachsene Familienmitglied, das sich des schädigenden Verhaltens verantwortlich gemacht hat, beantragt werden.

Mit der Schutzmaßnahme kann der Richter:

- dem Verantwortlichen die Unterlassung der schädlichen Handlung anordnen
- den Hausverweis verfügen, d.h. die Wegweisung des Verantwortlichen aus der Familienwohnung des Ehegatten oder des Lebensgefährten
- erforderlichenfalls dem Verantwortlichen ein Betretungsverbot auferlegen, d.h. das Verbot sich jenen Orten zu nähern, die der Antragsteller regelmäßig aufsucht (Familienwohnung, Arbeitsstätte, eventuell Wohnung der Herkunftsfamilie bzw. Wohnung anderer naher Angehöriger, Ausbildungsstätten der Kinder)
- bei Erforderlichkeit das Einschreiten der (lokalen) Sozialdienste verfügen
- die Leistung einer regelmäßigen Unterhaltszahlung zugunsten der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen anordnen, falls denselben aufgrund der Abwesenheit der verwiesenen Person die lebensnotwendigen Mittel entzogen wurden

Die Schutzmaßnahme kann für eine Dauer von maximal einem Jahr angeordnet werden, sofern keine Verlängerung beantragt wird; diese ist, bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, mit einem Antrag, der vor dem vom Richter festgesetzten Ablauf der Frist vorzubringen ist, zu beantragen.

Normative Grundlagen

Art. 342-*bis* und 342-*ter* ZGB (Fassung laut G. vom 4. April 2001, Nr. 154 und laut GD vom 23. Februar 2009, Nr. 11), Art. 736-*bis* ZPO hinzugefügt durch Art. 3 G. vom 4. April 2001, Nr. 154 und Art. 282-*bis* StPO

Wer kann sie beantragen?

Der Antrag kann vom Ehegatten, vom Lebensgefährten oder von einem anderen volljährigen Familienmitglied auch persönlich, d.h. ohne den Beistand eines Rechtsanwaltes, eingereicht werden.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag ist beim Hauptsitz des Landesgerichts in Bozen einzureichen.

Im Antrag können die einzelnen Vorkehrungen, die für notwendig bzw. zweckmäßig erachtet werden, genau angegeben werden.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Rekurs vorzulegen:

- Wohnsitzbescheinigung und Familienbogen der Parteien (stempelsteuerfrei)
- etwaige ärztliche Bescheinigungen oder andere Unterlagen, die die dargelegten Tatsachen bekräftigen (stempelsteuerfrei)

Wo ist der Antrag einzubringen?

[Kanzlei für freiwillige Gerichtsbarkeit Familienrecht, Ehetrennungen und Ehescheidungen](#)

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist steuer- und gebührenfrei.

1.1.5 Adoption einer volljährigen Person

Was ist das?

Bei der sog. Erwachsenenadoption handelt es sich um die Annahme eines zu Adoptierenden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; durch die Volljährigenadoption entsteht zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten ein Verhältnis, das jenem zwischen Eltern und Kindern gleichgestellt ist.

Mit der Verfügung, die der Adoption stattgibt, treten folgende Wirkungen ein:

- der Adoptierte erhält den Familiennamen des Adoptierenden, den er vor seinen eigenen zu setzen hat
- der Adoptierte erwirbt, gleich den ehelichen Kindern des Adoptierenden, das Recht, dessen Erbfolge anzutreten
- der Adoptierte hat das Recht auf eingeschränkten Unterhalt, den der Adoptierende vor dessen ehelichen oder unehelichen Eltern zu leisten hat
- außerdem ist der Adoptierte verpflichtet dem Adoptierenden eingeschränkten Unterhalt zu leisten

Normative Grundlagen

Art. 291 ff. ZGB in der Fassung laut G. vom 4. Mai 1983, Nr. 184

Wer kann sie beantragen?

Der Adoptierende muss das 35. Lebensjahr vollendet haben (das Alter kann auf 30 Jahre reduziert werden, falls das Landesgericht außerordentliche Umstände als gegeben erachtet, die dies rechtfertigen) und der zu Adoptierende muss mindestens 18 Jahre jünger als der Adoptierende sein. Derjenige, der adoptieren möchte, darf keine minderjährigen Kinder haben (weder eheliche noch legitimierte und auch nicht anerkannte nichteheliche Kinder).

Der Beistand eines Rechtsanwaltes ist erforderlich.

Zur Volljährigenadoption bedarf es:

- der Einwilligung desjenigen, der adoptiert (des Adoptierenden)
- der Einwilligung desjenigen, der adoptiert wird (des zu Adoptierenden)
- der Zustimmung der Eltern des zu Adoptierenden
- der Zustimmung des Ehegatten des Adoptierenden und des zu Adoptierenden, wenn sie verheiratet und nicht gesetzlich getrennt sind
- der Zustimmung der volljährigen Kinder des Adoptierenden (eheliche, legitimierte oder anerkannte nichteheliche Kinder)

In besonderen Fällen kann das Landesgericht die Adoption auch dann aussprechen, wenn die Zustimmung nicht geleistet worden ist, oder, falls die Zustimmung bei denen, die dazu berechtigt sind, nicht beantragt bzw. erlangt werden kann.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag ist beim Landesgericht (Hauptsitz), in dessen Sprengel der zu Adoptierende seinen Wohnsitz hat, vorzubringen, dabei sind die nachstehend angegebenen Unterlagen beizulegen:

In Bezug auf den Adoptierenden:

- Antrag an den Präsidenten des Landesgerichts
- vollständige Abschrift der Geburtsurkunde, die bei der Gemeinde des Geburtsortes beantragt werden kann
- Wohnsitzbescheinigung (stempelsteuerpflichtig)
- Trauschein bzw. Ledigkeitsbescheinigung
- historischer Familienbogen (stempelsteuerpflichtig)

In Bezug auf den zu Adoptierenden:

- vollständige Abschrift der Geburtsurkunde, die bei der Gemeinde des Geburtsortes beantragt werden kann
- Wohnsitzbescheinigung und Familienstandsausweis (stempelsteuerpflichtig)
- Trauschein bzw. Ledigkeitsbescheinigung
- Totenschein der Eltern, falls diese verstorben sind (sind diese hingegen am Leben, so haben sie ihre Einwilligung gemäß Art. 311 ZGB zu bekunden)

Da es sich um ein Rechtsprechungsverfahren handelt, ist die Erklärung zum Ersatz einer Bescheinigung (Eigenerklärung) nicht zulässig.

Die Bescheinigungen sind in Urschrift einzureichen und haben eine Gültigkeit von sechs Monaten.

Wird die Adoption einer volljährigen Person beantragt, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt, so empfiehlt sich, den Text der im Herkunftsland des zu Adoptierenden geltenden Gesetzesbestimmungen vorzulegen, die die allenfalls erforderlichen Einwilligungen der Angehörigen des zu Adoptierenden regeln (diese Bestimmungen sind möglichst in italienischer oder deutscher oder auch englischer Fassung einzureichen).

Wo ist der Antrag einzubringen?

[Kanzlei für freiwillige Gerichtsbarkeit Familienrecht, Ehetrennungen und Ehescheidungen](#)

Kosten und Gebühren

ie Zahlung vornehmen für

- Einheitsbeitrages
- Pauschale Gebühr für Zustellungen (i.S.v. Art. 30 DPR 115/02)

1.1.6 Verfahren, die sich auf Personenstandsurkunden beziehen

Was ist das?

Es besteht die Möglichkeit mit einem Rekurs beim Landesgericht die Berichtigung, die Wiederherstellung, die Anfertigung einer unterlassenen Urkunde oder die Löschung im Falle einer unrechtmäßigen Eintragung zu verlangen.

Außerdem kann derjenige, der beabsichtigt sich einer Verweigerung des Standesbeamten zu widersetzen, Rekurs an das Landesgericht stellen; dies falls der Standesbeamte ganz oder zum Teil die Entgegennahme einer Erklärung bzw. die Vornahme einer Eintragung oder eine anderweitige Erfüllung verweigert hat.

Normative Grundlagen

Art. 95 ff. DPR vom 3. November 2000, Nr. 396

Wer kann sie beantragen?

Wer das Bedürfnis hat:

- eine Personenstandsurkunde zu löschen oder zu ändern
- eine verlorengegangene oder vernichtete Urkunde wiederherzustellen
- die Anfertigung einer unterlassenen Urkunde zu erwirken
- sich einem Standesbeamten zu widersetzen, der die Vornahme des Aufgebots verweigert hat

a) Berichtigung von Personenstandsurkunden

Wenn der Standesbeamte nicht von Amts wegen die Berichtigung von inhaltlichen Unrichtigkeiten bzw. sachlichen Fehlern, die ihm bei der Abfassung der Urkunde unterlaufen sind, vornehmen kann, so kann der Betroffene hierfür Rekurs an das Landesgericht stellen (Art. 98 DPR 396/2000).

Normative Grundlagen

Art. 95 ff. DPR vom 3. November 2000, Nr. 396

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Betroffene kann beim Landesgericht einen Rekurs einbringen, wobei er die Unrichtigkeit bzw. den Fehler genau anzuführen und auch anzugeben hat, inwiefern dieser zu berichtigen sei (geeignete Unterlagen sind dem Rekurs beizulegen).

Der Rekurs ist an das Landesgericht zu stellen, in dessen Sprengel sich das Standesamt befindet, bei welchem die Urkunde eingetragen ist bzw. bei dem die Vornahme der Erfüllung beantragt wird.

Das Landesgericht entscheidet, nach Anhörung des Staatsanwaltes, in nichtöffentlicher Sitzung mit begründetem Dekret. Die Berichtigungsdekrete werden von Amts wegen dem Standesbeamten zwecks Anbringung der nachfolgenden Anmerkungen übermittelt.

Der Rekurs kann ohne Rechtsbeistand gestellt werden.

Zusammen mit dem Rekurs sind nachstehende Unterlagen einzureichen:

- beglaubigte Abschrift der Urkunde, deren Berichtigung beantragt wird (stempelsteuerfrei)
- allfällige Unterlagen, die die beantragte Berichtigung rechtfertigen
- Antrag auf Eintragung in das Register

Wo ist der Antrag einzubringen?

[Kanzlei für freiwillige Gerichtsbarkeit Familienrecht, Ehetrennungen und Ehescheidungen](#)

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist von der Entrichtung des Einheitsbeitrages befreit.

Es wird eine Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen gemäß Art. 30 DPR 115/02 verlangt.

b) Verweigerung des Aufgebots zur Eheschließung

Erachtet der Standesbeamte, das Aufgebot nicht vornehmen zu können, hat er darüber eine Bescheinigung mit der Begründung der Verweigerung auszustellen.

Gegen obgenannte Verweigerung besteht die Möglichkeit Rekurs an das Landesgericht zu stellen, das nach Anhörung der Parteien, des betroffenen Standesbeamten und des Staatsanwaltes, in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet.

Normative Grundlagen

Art. 98 ZGB

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Die Betroffenen können Rekurs an das Landesgericht stellen; darin haben sie ihre Personalien anzugeben, sowie sämtliche Ausführungen und Begründungen gegen die Verweigerung des Standesbeamten vorzubringen.

Der Rekurs kann ohne Rechtsbeistand gestellt werden.

Zusammen mit dem Rekurs sind nachstehende Unterlagen einzureichen:

- sämtliche Papiere, die die dargelegten Umstände untermauern bzw. nachweisen
- Antrag auf Eintragung in das Register

Wo ist der Antrag einzubringen?

[Kanzlei für freiwillige Gerichtsbarkeit Familienrecht, Ehetrennungen und Ehescheidungen](#)

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung des Einheitsbeitrages.

Außerdem wird gemäß Art. 30 DPR 115/02 eine Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen verlangt.

c) Zeitweiliges Verbot einer neuen Eheschließung

Eine Frau darf vor Ablauf von dreihundert Tagen ab Auflösung, Nichtigerklärung oder Erlöschen der zivilrechtlichen Wirkungen einer vorhergehenden Ehe keine neue Ehe schließen, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Ehescheidung infolge der gerichtlichen Ehetrennung der Ehegatten ausgesprochen worden ist.

Normative Grundlagen

Art. 89 ZGB

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Die Brautleute können Rekurs an das Landesgericht stellen, wobei sie darin zu erklären haben, dass die Frau nicht gebunden, also ledig, und nicht schwanger ist. Das Landesgericht kann, nach Anhörung der Parteien und des Staatsanwaltes, mit einem in nichtöffentlicher Sitzung erlassenen Dekret die Eheschließung genehmigen. Wenn die Frau schwanger ist, kann das Landesgericht die Ehe nur dann genehmigen, wenn sich aus einem in Rechtskraft erwachsenen Urteil ergibt, dass der Ehemann in den der Scheidung vorangehenden dreihundert Tagen nicht mit der Ehefrau zusammengelebt hat.

Der Rekurs kann ohne Rechtsbeistand gestellt werden.

Zusammen mit dem Rekurs sind nachstehende Unterlagen einzureichen:

- rechtskräftiges Scheidungsurteil (falls das Urteil in einer Fremdsprache ist, muss es übersetzt, vereidigt und mit einer Apostille versehen sein; bei der Apostille handelt es sich um eine Beglaubigungsform im internationalen Urkundenverkehr, mit der die Echtheit einer öffentlichen Urkunde gemäß Haager Übereinkommen von 1961 bestätigt wird)
- ärztliches Zeugnis, welches eine Schwangerschaft ausschließt

- Antrag auf Eintragung in das Register

Wo ist der Antrag einzubringen?

[Kanzlei für freiwillige Gerichtsbarkeit Familienrecht, Ehetrennungen und Ehescheidungen](#)

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung des Einheitsbeitrages.

Außerdem wird gemäß Art. 30 DPR 115/02 eine Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen verlangt.

d) Zuweisung des Familiennamens

Ein Kind nicht verheirateter Eltern erhält den Familiennamen des Elternteils, der es als erster anerkannt hat.

Falls die Anerkennung gleichzeitig durch beide Elternteile erfolgt ist, erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.

Falls die Vaterschaft nach der Anerkennung durch die Mutter festgestellt oder anerkannt worden ist, kann das Kind den Familiennamen des Vaters durch Anfügung an den Familiennamen der Mutter oder durch Ersetzung des Familiennamens der Mutter annehmen.

Bei einem minderjährigen Kind müssen die Eltern den Antrag beim zuständigen Landesgericht einreichen - d. h. beim Landesgericht des Geburtsortes des Kindes - das über die Annahme des Familiennamens des Elternteils entscheiden wird, nachdem das minderjährige Kind angehört worden ist, das das zwölfte Lebensjahr erreicht haben muss bzw. auch jünger sein kann, wenn es über eine eigene Urteilsfähigkeit verfügt.

Das Landesgericht wird mit einer Verfügung in nichtöffentlicher Sitzung darüber entscheiden.

Normative Grundlagen

Art. 262 ZGB

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Dem Rekurs sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Geburtsurkunde des Minderjährigen
- einvernehmliche Erklärung für die Zuweisung des Familiennamens an den Minderjährigen
- Wohnsitzbescheinigung des Minderjährigen

Eine eigenverantwortete Bescheinigung ist unzulässig, da es sich dabei um ein gerichtliches Verfahren handelt.

Wo ist der Antrag einzubringen?

[Kanzlei für freiwillige Gerichtsbarkeit Familienrecht, Ehetrennungen und Ehescheidungen](#)

Kosten und Gebühren

Außerdem wird gemäß Art. 30 DPR 115/02 eine Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen verlangt.

1. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

1.2 PERSONENRECHT – VORMUNDSCHAFTSGERICHT

1.2.1 Sachwalterschaft

WORUM HANDELT ES SICH?

Die Sachwalterschaft ist eine vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzmaßnahme zur Wahrung der Interessen einer Person, die aufgrund einer Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung unfähig ist, ihre Geschäfte zu besorgen bzw. sich um ihre eigenen Bedürfnisse zu kümmern.

Die Dauer der Sachwalterschaft kann in Bezug auf den Zustand des Betroffenen („Begünstigter“) vorübergehend oder dauerhaft sein.

Für nähere Informationen wird auf [PORTALE GIUSTIZIA](#)

NORMATIVE GRUNDLAGEN

G. vom 9. Januar 2004, Nr. 6, Art. 404 ff. ZGB, Art. 473-bis ff. ZPO

WER KANN SIE BEANTRAGEN?

Ehegatte – Der Ehegatte oder eine Person in fester Lebensgemeinschaft;

Familienangehörige – Verwandte bis zum vierten Grad oder Verschwägernte bis zum zweiten Grad;

Vormund oder Kurator – Der Vormund oder der Kurator des Begünstigten;

Sonstige – Der Begünstigte, die Staatsanwaltschaft oder die Verantwortlichen der Sozial- und Gesundheitsdienste.

Für diese Art von Verfahren ist die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands nicht erforderlich, es sei denn, es bestehen Konflikte zwischen den beteiligten Parteien.

ANSPRUCHSBERECHTIGTE BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Die Sachwalterschaft wird vom Vormundschaftsrichter nach Eignungskriterien ernannt. Er wird vorzugsweise im familiären Umfeld der betreuten Person ausgewählt. Sollte dies aus Zweckmäßigkeitsgründen oder anderen Ursachen nicht möglich sein, bestellt der Richter eine andere Person unter ausschließlicher Berücksichtigung des Interesses des Betreuten.

Nach der Bestellung leistet der Sachwalter einen Eid und übernimmt die Pflicht, seine Aufgabe unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des Betreuten auszuüben.

Der Vormundschaftsrichter legt die Rechtshandlungen fest, die der Sachwalter im Namen und für Rechnung des Begünstigten vornehmen kann, sowie jene, bei denen seine Unterstützung erforderlich ist. Einmal ernannt, ist der Sachwalter verpflichtet, seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Bestrebungen und Bedürfnisse des Betreuten zu erfüllen.

WO IST DER ANTRAG EINZUREICHEN?

Der Antrag muss telematisch (Art. 196 quater DfB. ZPO) oder bei einem Bürgerschalter hinterlegt werden.

- **Online**, unter Verwendung der vom Online-Landesgericht bereitgestellten Instrumente [Weitere Informationen](#)
- Unter Beistand eines [Rechtsanwalts](#)
- [Bürger nahen Anlaufstelle einholen](#)

Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an das Landesgericht Bozen [Kanzlei für freiwillige Gerichtsbarkeit Vormundschaften und Erbschaften](#) nur nach vorheriger [TERMINVORMERKUNG](#)

PROZEDERE UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Der Rekurs, der von der Einzahlung des Einheitsbeitrags befreit ist, muss beim Vormundschaftsrichter des Ortes eingereicht werden, an dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (falls sie dauerhaft in einem Seniorenwohnheim oder einer anderen Einrichtung untergebracht ist, ist der Richter des Unterbringungsortes zuständig).

Dem Rekurs müssen folgende Anlagen beigelegt werden:

- Familienbogen der begünstigten Person, für die die Bestellung des Sachwalters beantragt wird;
- Vollständige Abschrift der Geburtsurkunde;
- Beleg der telematischen Zahlung über [pagoPA](#) in Höhe von 27,00 € für die Pauschalgebühr;
- Ärztliches Zeugnis oder Kopie der klinischen Dokumentation der begünstigten Person;
- Auszug aus der Geburtsurkunde der begünstigten Person;
- Kopie des Rentenausweises, Bescheinigung über die Auszahlung der Begleitentschädigung und etwaiger anderer monatlicher Renten der begünstigten Person;
- Bankkontoauszüge der begünstigten Person;
- Kopie der notariellen Urkunden bzw. Katasterauszug pro Subjekt und Kopie der Mietverträge bezüglich des Immobilienvermögens der begünstigten Person;
- Kopie der letzten Steuererklärung der begünstigten Person;
- Fotokopie eines Personalausweises des Rekursführers und della begünstigten Person.

Es wird empfohlen, sofern möglich, die Zustimmungserklärungen der Familienangehörigen und/oder Verwandten beizufügen.

WIE DAS VERFAHREN

Nach Einreichung della Beschwerde bei der Kanzlei es wird ein Sachwalterschaftsrichter für die Bearbeitung des Antrags bestellt, der mittels Dekret den Termin für die Anhörung festlegt. Im Bedarfsfall kann der Sachwalterschaftsrichter einen vorläufigen Sachwalterschaft ernennen und dabei die Amtshandlungen festlegen, zu deren Durchführung dieser bevollmächtigt ist.

WICHTIGER HINWEIS

- Gegen le Dekrete des Sachwalterschaftsrichters kann Beschwerde beim Landesgericht eingelegt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 21 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 149/2022 dem Notar eine konkurrierende Zuständigkeit mit der Gerichtsbehörde übertragen hat. Auf schriftlichen Antrag der Parteien, der persönlich oder über einen Rechtsanwalt gestellt wird, kann der Notar „Ermächtigungen für den Abschluss öffentlicher Urkunden und beglaubigter Privaturkunden erteilen, an denen ein Minderjähriger, ein Entmündigter, ein beschränkt Entmündigter oder eine Person, die unter Sachwalterschaft steht, beteiligt ist, oder die Erbgut zum Gegenstand haben“ (Art. 21, Absatz 1). Die vom Notar erteilte Ermächtigung kann vor der Gerichtsbehörde gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung angefochten werden, die für die entsprechende vom Richter erlassene Maßnahme gelten.
- Die Sachwalterschaft bringt eine unbefristete Aufsicht des Richters über die Vermögensverwaltung und die persönliche Betreuung des Begünstigten mit sich, woraus die Verpflichtung zur regelmäßigen Rechnungslegung und Einschränkungen bei der freien Verwaltung der Güter folgen.
- Für ausländische Staatsbürger finden die Rechtsvorschriften des Herkunftslandes Anwendung. Der Antragsteller wird gebeten, sich an die eigenen Konsularbehörden oder die Botschaft zu wenden, um die geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Geschäftsunfähigkeit von Personen einzuholen.

KOSTENPUNKT

Das Verfahren ist von der Entrichtung des Einheitsbeitrages befreit.

Die Zahlung vornehmen für

- Der Kanzleigebühren
- Der Kopiergebühren

Standard-Formulare

- Vordruck für die Rechnungslegung

1.2.1.b Bürgernehen Anlaufstelle einholen

Anlaufstelle für Sachwalterschaften: Was ist das?

Die bürgernahe Anlaufstelle ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, über eine Hilfseinrichtung in der Nähe ihres Wohnorts zu verfügen, die sie umfassend über die Abwicklung der Sachwalterschaft informiert und berät.

Welche Informationen kann ich bei der bürgernahen Anlaufstelle einholen?

Die territorialen bürgernahen Anlaufstellen bieten eine Reihe von Dienstleistungen und Informationen, wie z. B.:

- Verteilung der bei den Gerichtsämtern geltenden Formulare
- Unterstützung bei der Vorbereitung des Rekurses, Sammlung und Überprüfung der Anlagen in Fragen der Sachwalterschaft
- Entgegennahme und Hinterlegung der Rekurse in der Gerichtskanzlei, auch auf elektronischem Wege
- Unterstützung der Sachwalter bei der Abfassung der periodischen Rechnungslegungen und bei der Abfassung der Akten der außerordentlichen Verwaltung
- Beratung über die Rechtsinstitute zur Wahrung der Interessen bzw. für die Fürsorge einer Person

Verzeichnis der bürgernahen Anlaufstelle

BOZEN	ASSB - Azienda Servizi Sociali di Bolzano Telefono: 0471 1626021 E-Mail: urp@aziendasociale.bz.it PEC: assb@legalmail.it Sede amministrativa di ASSB - Piazza A. Pichler 12 Orari raggiungibilità telefonica lun, mar, mer, ven 09:00 -12:00 / gio 08:30-13:00 14:00-17:30 appuntamento su richiesta
	Sportello di Prossimità dell'Ordine degli Avvocati di Bolzano Telefono: 0471 282221 E-Mail: info@ordineavvocati.bz.it PEC: ordineavvocati.bz@pec.it Sede: Piazza Tribunale <i>Ogni martedì dalle 9:00 alle 12:30</i>
	Sportello di Prossimità APS Utilitas Telefono: 0471 288586

E-Mail: info@utilitas-ads.it

Sede: Via Roma 11

Dal lunedì al venerdì dalle 10 alle 13 / dalle 15 alle 18

Sportello di Prossimità dell'ASSOCIAZIONE PER L'AMMINISTRAZIONE DI SOSTEGNO

Telefono: 0471 1882232

E-Mail: info@sostegno.bz.it

PEC: ads@pec.it

- **BOZEN**

- **Piazza della Vittoria 48**

- Dal lunedì al venerdì dalle ore 10 alle ore 13 e il giovedì anche il pomeriggio dalle ore 14.30 alle ore 17*

- **c/o RpA Villa Armonia, Via Trento 13**

- Ogni primo martedì del mese, dalle ore 15 alle ore 16.30*

- **c/o RpA Don Bosco, Via Milano 170**

- Ogni secondo martedì del mese, dalle ore 14.30 alle ore 17*

- **c/o RpA Villa Europa, Via Milano 147**

- Ogni secondo martedì di ogni mese, dalle ore 14.30 alle ore 17*

- **c/o RpA Villa Serena**

- Ogni quarto martedì di ogni mese, dalle ore 15 alle ore 16.30*

- **c/o RpA Melitta Care, Via Laura Conti 2/A**

- Ogni terzo mercoledì di ogni mese, dalle ore 14.30 alle ore 17.30*

- **c/o RpA Grieserhof, Via Cologna 1**

- Ogni secondo giovedì del mese, dalle ore 15 alle ore 17*

- **MERAN**

- **c/o Comunità comprensoriale Burgraviato, Via Otto Huber 13**

- Ogni giovedì pomeriggio, dalle ore 14 alle ore 17*

- **BRIXEN**

- **c/o Sede dell'Assistenza domiciliare, Via Roma 7**

- Ogni terzo martedì del mese, dalle ore 9.30 alle ore 13.30, dalle ore 14 alle ore 16.30*

- **BRUNEK**

- **c/o Distretto sociale, Vicolo dei Frati 3**

- Ogni primo giovedì del mese, dalle ore 10 alle ore 13 e dalle ore 13.30 alle ore 16.30*

- **NEUMARKT**

- **c/o Municipio di Egna, Largo Municipio 7**

Ogni primo mercoledì del mese, dalle ore 9 alle ore 13

- **LANA**

- **c/o RpA Lorenzerhof, Via Ausserdorfer 3**

Ogni secondo mercoledì di ogni mese, dalle ore 15 alle ore 17

- **ST.ULRICH**

- **c/o Distretto sociale, Via J.P. Purger 16**

Ogni secondo lunedì ogni due mesi, dalle ore 9 alle ore 13

- **SCHLANDERS**

- **c/o Distretto sociale, Via Principale 134**

Ogni secondo mercoledì del mese, dalle ore 10 alle ore 13, dalle ore 13.30 alle ore 16.30

1.2.2 Vormundschaften

a) Gerichtliche Vormundschaft

WORUM HANDELT ES SICH?

Die gerichtliche Vormundschaft ist eine vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzmaßnahme zur Wahrung der Interessen einer Person, die aufgrund einer Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung unfähig ist, ihre Geschäfte zu besorgen bzw. sich um ihre eigenen Bedürfnisse zu kümmern.

Die gerichtliche Vormundschaft wird infolge eines von einem Landesgericht erlassenen Urteils auf volle Entmündigung eröffnet. Nach der Eröffnung der Vormundschaft wird ein Vormund bestellt, der für den voll Entmündigten sorgt, d.h. eine Person, die den Mündel bei allen zivilrechtlichen Handlungen vertritt und dessen Vermögen verwaltet.

Näheres über die Ausübung der Vormundschaft und die Aufgaben des Vormunds ist dem beiliegenden "Vademekum für den Vormund", sowie dem Informationsblatt 1.2.4 über die Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts für Unfähige auf Seite 41 des vorliegenden Leitfadens zu entnehmen.

NORMATIVE GRUNDLAGEN

Art. 343 ff. ZGB und Art. 414 ff. ZGB

WER KANN SIE BEANTRAGEN?

Die gerichtliche Vormundschaft wird von Amts wegen vom Vormundschaftsgericht eröffnet,

welches das Urteil auf Entmündigung direkt von jenem Landesgericht erhält, welches das Urteil gefällt hat.

Der Antrag auf volle Entmündigung wird mit Rekurs erhoben; er kann, mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes, vom Ehegatten, Verwandten bis zum vierten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad, dem Lebensgefährten, dem Beistand oder der Staatsanwaltschaft gestellt werden.

Das Vormundschaftsgericht holt die zweckmäßigen Auskünfte ein, bestellt den Vormund und den Vormundstellvertreter und lädt sie zur Eidesleistung vor.

WO IST DER ANTRAG EINZUREICHEN?

In Bozen [Kanzlei für Vormundschaftsangelegenheiten](#)
[TERMINVORMERKUNG](#)

Der Antrag muss telematisch (Art. 196 quater DfB. ZPO) oder bei einem Bürgerschalter hinterlegt werden

PROZEDERE UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Die gerichtliche Vormundschaft wird von Amts wegen eröffnet.

KOSTENPUNKT

Das Verfahren ist von der Entrichtung des Einheitsbeitrages befreit.

Die Zahlung vornehmen für

- Der Kanzleigebühren
- Der Kopiergebühren

Standard-Formulare

- Vademekum für den Vormund
- Vordruck für die Rechnungslegung

b) [Vormundschaft über Minderjährige](#)

WORUM HANDELT ES SICH?

Bis zum 18. Lebensjahr werden alle Personen von den Eltern gesetzlich vertreten.

Hat ein Minderjähriger keine Eltern, wird über ihn eine Vormundschaft eröffnet, welches die vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzmaßnahme zur Wahrung der Interessen eines Minderjährigen ist. Ein Minderjähriger ist elternlos, wenn beide Eltern verstorben sind oder wenn eine strafrechtliche Verurteilung die Verwirkung der elterlichen Gewalt zur Folge hat bzw. ihnen infolge einer

Verfügung des Jugendgerichts die elterliche Gewalt entzogen wurde.

Sobald das Vormundschaftsgericht die entsprechende Meldung erhalten hat, holt es die erforderlichen Erkundigungen ein und entscheidet dann, wer zum Vormund und zum Vormundstellvertreter zu bestellen ist. Dabei erfolgt die Auswahl unter den Verwandten des Minderjährigen.

Näheres über die Ausübung der Vormundschaft und die Aufgaben des Vormunds ist dem beiliegenden "[Vademekum für den Vormund](#)".

NORMATIVE GRUNDLAGEN

Art. 343 ff. ZGB und Art. 414 ff. ZGB

WER KANN SIE BEANTRAGEN?

Die Vormundschaft über einen Minderjährigen wird von Amts wegen infolge einer Meldung des Jugendgerichts oder des Standesbeamten eröffnet.

Selbstverständlich können auch die Verwandten des Minderjährigen eine Meldung erstatten; dabei sollte auch eine Adresse und eine Telefonnummer, unter der sie zu erreichen sind, mitgeteilt werden.

WO IST DER ANTRAG EINZUREICHEN?

Beim Landesgericht, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen Wohnsitz bzw. sein Domizil hat.

In Bozen [Kanzlei für Vormundschaftsangelegenheiten](#)

TERMINVORMERKUNG

PROZEDERE UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Der Antrag auf Eröffnung der Vormundschaft über einen Minderjährigen ist direkt in der Kanzlei des Vormundschaftsgerichts beim örtlich zuständigen Landesgericht unter Bezugnahme auf den Ort, an dem der Minderjährige seinen Wohnsitz bzw. sein Domizil hat, einzureichen

KOSTENPUNKT

Das Verfahren ist von der Entrichtung des Einheitsbeitrages befreit.

Die Zahlung vornehmen für

- Der Kanzleigebühren

Standard-Formulare

- Vademekum für den Vormund
- Vordruck für die Rechnungslegung

c) Vormundschaft kraft Gesetzes

WORUM HANDELT ES SICH?

Die Vormundschaft kraft Gesetzes ist eine Nebenstrafe, die mit dem Strafurteil verhängt wird.

Die Vormundschaft kraft Gesetzes wird infolge eines Strafurteils eröffnet, das die Verurteilung zur Entmündigung kraft Gesetzes anordnet. Dem Entmündigten kraft Gesetzes wird ein Vormund bestellt, der den Verurteilten bei allen zivilrechtlichen Handlungen vertritt und dessen Vermögen verwaltet.

NORMATIVE GRUNDLAGEN

Art. 343 ff. ZGB und Art. 414 ff. ZGB

WER KANN SIE BEANTRAGEN?

Die Vormundschaft kraft Gesetzes wird von Amts wegen vom Vormundschaftsgericht eröffnet, welches das Urteil direkt von jenem Landesgericht erhält, welches das Urteil gefällt hat.

Das Vormundschaftsgericht holt die zweckmäßigen Auskünfte ein, bestellt den Vormund und den Vormundstellvertreter und lädt sie zur Eidesleistung vor.

WO IST DER ANTRAG EINZUREICHEN?

Beim örtlich zuständigen Landesgericht unter Bezugnahme auf den Ort, an dem der Verurteilte seinen Wohnsitz hat bzw. den Ort seiner Inhaftierung.

In Bozen [Kanzlei für Vormundschaftsangelegenheiten](#)

TERMINVORMERKUNG

PROZEDERE UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Die Vormundschaft kraft Gesetzes wird von der für die Vollstreckung der Strafe zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt.

1.2.3 Pflegschaft

WORUM HANDELT ES SICH?

Die Pflegschaft wird von Amts wegen infolge eines vom Landesgericht erlassenen Urteils auf beschränkte Entmündigung eröffnet. Nach der Eröffnung der Pflegschaft wird ein Beistand bestellt, der dem beschränkt Entmündigten, nach vorheriger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, bei der Durchführung von Handlungen der außerordentlichen Verwaltung beisteht.

NORMATIVE GRUNDLAGEN

Art. 392 ff. ZGB und Art. 415 ff. ZGB

WER KANN SIE BEANTRAGEN?

Die Pflegschaft wird von Amts wegen infolge eines Urteils auf beschränkte Entmündigung eröffnet.

Es besteht die Möglichkeit, beim Vormundschaftsgericht einen Vorschlag betreffend die zum Beistand zu ernennende Person vorzubringen.

WO IST DER ANTRAG EINZUREICHEN?

Der Rekurs ist in der Kanzlei des Vormundschaftsgerichts beim örtlich zuständigen Landesgericht unter Bezugnahme auf den Ort, an dem der beschränkt Entmündigte seinen Wohnsitz bzw. sein Domizil hat, einzureichen.

In Bozen [Kanzlei für Vormundschaftsangelegenheiten](#)

TERMINVORMERKUNG

Der Antrag muss telematisch (Art. 196 quater DfB. ZPO) oder bei einem Bürgerschalter hinterlegt werden.

PROZEDERE UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Das Vormundschaftsgericht, das die Pflegschaft eröffnet, lädt von Amts wegen jene Person vor, die ihm für das Amt am geeignetsten erscheint, wobei die Auswahl vorzugsweise unter den Verwandten des beschränkt Entmündigten und unter Berücksichtigung allfälliger schriftlicher Stellungnahmen, die von den Verwandten und jenen Personen, die den beschränkt Entmündigten kennen, vorgebracht worden sind, zu erfolgen hat.

Der Beistand wird mit Dekret des Vormundschaftsgerichts bestellt; er wird zur Annahme des Auftrags vorgeladen.

KOSTENPUNKT

Das Verfahren ist von der Entrichtung des Einheitsbeitrages befreit.

Die Zahlung vornehmen für

- Der Kanzleigeühren
- Der Kopiergebühren

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

1.2.4 VORMUNDSCHAFT ÜBER MINDERJÄHRIGE

WORUM HANDELT ES SICH?

Bis zum 18. Lebensjahr werden alle Personen von den Eltern gesetzlich vertreten.

Hat ein Minderjähriger keine Eltern, wird über ihn eine Vormundschaft eröffnet, welches die vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzmaßnahme zur Wahrung der Interessen eines Minderjährigen ist. Ein Minderjähriger ist elternlos, wenn beide Eltern verstorben sind oder wenn eine strafrechtliche Verurteilung die Verwirkung der elterlichen Gewalt zur Folge hat bzw. ihnen infolge einer Verfügung des Jugendgerichts die elterliche Gewalt entzogen wurde.

Sobald das Vormundschaftsgericht die entsprechende Meldung erhalten hat, holt es die erforderlichen Erkundigungen ein und entscheidet dann, wer zum Vormund und zum Vormundstellvertreter zu bestellen ist. Dabei erfolgt die Auswahl unter den Verwandten des Minderjährigen.

Näheres über die Ausübung der Vormundschaft und die Aufgaben des Vormunds ist dem beiliegenden "[Vademekum für den Vormund](#)".

NORMATIVE GRUNDLAGEN

Art. 343 ff. ZGB und Art. 414 ff. ZGB

WER KANN SIE BEANTRAGEN?

Die Vormundschaft über einen Minderjährigen wird von Amts wegen infolge einer Meldung des Jugendgerichts oder des Standesbeamten eröffnet.

Selbstverständlich können auch die Verwandten des Minderjährigen eine Meldung erstatten; dabei sollte auch eine Adresse und eine Telefonnummer, unter der sie zu erreichen sind, mitgeteilt werden.

WO IST DER ANTRAG EINZUREICHEN?

Beim Landesgericht, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen Wohnsitz bzw. sein Domizil hat.

In Bozen [Kanzlei für Vormundschaftsangelegenheiten](#)

TERMINVORMERKUNG

PROZEDERE UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Der Antrag auf Eröffnung der Vormundschaft über einen Minderjährigen ist direkt in der Kanzlei des Vormundschaftsgerichts beim örtlich zuständigen Landesgericht unter Bezugnahme auf den Ort, an dem der Minderjährige seinen Wohnsitz bzw. sein Domizil hat, einzureichen

KOSTENPUNKT

Das Verfahren ist von der Entrichtung des Einheitsbeitrages befreit.

Die Zahlung vornehmen für

- Der Kanzleigeühren

1.2.5 GERICHTLICHE VORMUNDSCHAFT

WORUM HANDELT ES SICH?

Die gerichtliche Vormundschaft ist eine vom Gesetzgeber vorgesehene Schutzmaßnahme zur Wahrung der Interessen einer Person, die aufgrund einer Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Behinderung unfähig ist, ihre Geschäfte zu besorgen bzw. sich um ihre eigenen Bedürfnisse zu kümmern.

Die gerichtliche Vormundschaft wird infolge eines von einem Landesgericht erlassenen Urteils auf volle Entmündigung eröffnet. Nach der Eröffnung der Vormundschaft wird ein Vormund bestellt, der für den voll Entmündigten sorgt, d.h. eine Person, die den Mündel bei allen zivilrechtlichen Handlungen vertritt und dessen Vermögen verwaltet.

Näheres über die Ausübung der Vormundschaft und die Aufgaben des Vormunds ist dem beiliegenden "Vademekum für den Vormund", sowie dem Informationsblatt 1.2.4 über die Genehmigungen des Vormundschaftsgerichts für Unfähige auf Seite 41 des vorliegenden Leitfadens zu entnehmen.

NORMATIVE GRUNDLAGEN

Art. 343 ff. ZGB und Art. 414 ff. ZGB

WER KANN SIE BEANTRAGEN?

Die gerichtliche Vormundschaft wird von Amts wegen vom Vormundschaftsgericht eröffnet, welches das Urteil auf Entmündigung direkt von jenem Landesgericht erhält, welches das Urteil gefällt hat.

Der Antrag auf volle Entmündigung wird mit Rekurs erhoben; er kann, mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes, vom Ehegatten, Verwandten bis zum vierten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad, dem Lebensgefährten, dem Beistand oder der Staatsanwaltschaft gestellt werden.

Das Vormundschaftsgericht holt die zweckmäßigen Auskünfte ein, bestellt den Vormund und den Vormundstellvertreter und lädt sie zur Eidesleistung vor.

WO IST DER ANTRAG EINZUREICHEN?

In Bozen [Kanzlei für Vormundschaftsangelegenheiten](#)

TERMINVORMERKUNG

Der Antrag muss telematisch (Art. 196 quater DfB. ZPO) oder bei einem Bürgerschalter hinterlegt werden

PROZEDERE UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Die gerichtliche Vormundschaft wird von Amts wegen eröffnet.

KOSTENPUNKT

Das Verfahren ist von der Entrichtung des Einheitsbeitrages befreit.

Die Zahlung vornehmen für

- Der Kanzleigebühren
- Der Kopiergebühren

1.2.6 VORMUNDSCHAFT KRAFT GESETZES

WORUM HANDELT ES SICH?

Die Vormundschaft kraft Gesetzes ist eine Nebenstrafe, die mit dem Strafurteil verhängt wird.

Die Vormundschaft kraft Gesetzes wird infolge eines Strafurteils eröffnet, das die Verurteilung zur Entmündigung kraft Gesetzes anordnet. Dem Entmündigten kraft Gesetzes wird ein Vormund bestellt, der den Verurteilten bei allen zivilrechtlichen Handlungen vertritt und dessen Vermögen verwaltet.

NORMATIVE GRUNDLAGEN

Art. 343 ff. ZGB und Art. 414 ff. ZGB

WER KANN SIE BEANTRAGEN?

Die Vormundschaft kraft Gesetzes wird von Amts wegen vom Vormundschaftsgericht eröffnet, welches das Urteil direkt von jenem Landesgericht erhält, welches das Urteil gefällt hat.

Das Vormundschaftsgericht holt die zweckmäßigen Auskünfte ein, bestellt den Vormund und den Vormundstellvertreter und lädt sie zur Eidesleistung vor.

WO IST DER ANTRAG EINZUREICHEN?

Beim örtlich zuständigen Landesgericht unter Bezugnahme auf den Ort, an dem der Verurteilte seinen Wohnsitz hat bzw. den Ort seiner Inhaftierung.

In Bozen [Kanzlei für Vormundschaftsangelegenheiten](#)
[TERMINVORMERKUNG](#)

PROZEDERE UND ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Die Vormundschaft kraft Gesetzes wird von der für die Vollstreckung der Strafe zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt.

1. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

1.3 ERBRECHT: ERBSCHAFT UND ERBFOLGE

1.3.1 Erbschein

Was ist das?

Der Erb- bzw. der Vermächtnisschein ist ein gerichtliches Zeugnis, das auf Antrag der Erben bzw. der Vermächtnisnehmer erteilt wird. Der Erlass des Erbscheins erfolgt mit Verfügung der zuständigen Gerichtsbehörde; er bildet die unerlässliche Voraussetzung für die grundbücherliche Eintragung (die sog. „Einverleibung“) von Liegenschaften, die in den Nachlass gefallen sind.

Diese Verfahrensweise ist nur für jene Liegenschaften notwendig, die sich in den Provinzen Bozen, Trient, Triest und Görz befinden.

Normative Grundlagen

Art. 13 ff. KglD vom 28. März 1929, Nr. 499

Wer kann ihn beantragen?

Erben und Vermächtnisnehmer, sowie Dritte, die daran ein Interesse haben, falls der zur Erbschaft Berufene die Erbschaft angenommen hat (Art. 13-*bis* KglD vom 28. März 1929, Nr. 499).

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Rekurs ist zusammen mit dem diesbezüglichen Antrag auf Eintragung in das Register bei der Kanzlei für Nachlassangelegenheiten einzubringen, wobei die Unterschriften der Erben entweder von einem Notar oder von einem Rechtsanwalt, der mit einer Prozessvollmacht versehen ist, beglaubigt werden müssen.

Dem Rekurs sind nachstehende Urkunden beizulegen, wobei diese, je nachdem, ob es sich um eine gesetzliche oder eine testamentarische Erbschaft handelt, unterschiedlich sind:

- Totenschein (stempelsteuerfrei)
- beglaubigte Abschrift der Meldung der Erbfolge (stempelsteuerpflichtig)
- beglaubigte Abschrift des Testaments (stempelsteuerpflichtig)
- historischer Familienbogen des Verstorbenen mit Angabe des Verwandtschaftsgrades (stempelsteuerpflichtig)
- Grundbuchauszug der Liegenschaft (falls die Feststellung des Erwerbs des Wohnungsrechts gemäß Art. 540 2. Abs. ZGB beantragt wird)
- Unterschrift der Erben, beglaubigt von einem Notar oder von einem Rechtsanwalt, der mit einer Prozessvollmacht versehen ist

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Rekurs ist beim örtlich zuständigen Landesgericht unter Bezugnahme auf das letzte Domizil des Verstorbenen einzureichen.

Falls die Erbfolge außerhalb der Gebiete, in denen das Grundbuchsystem gilt, eröffnet worden ist, dann ist für den Erlass des Erbscheins jenes Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der größte Teil der zu den genannten Gebieten gehörenden Liegenschaften des Verstorbenen befindet.

In Bozen:

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Nachlassangelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung des Einheitsbeitrages.

Des Weiteren unterliegt es:

- der Entrichtung einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)
- den Gebühren für einfache und beglaubigte Abschriften gemäß Art. 40 DPR 30. Mai 2002, Nr. 115 (Einheit in Sachen Gerichtskosten)

Standard-Formulare

- Antrag auf Erlass eines Erbscheins
- Antrag auf Eintragung in das Register

1.3.2 Ausschlagung der Erbschaft

Was ist das?

Wer eine Erbschaft nicht annehmen will, hat einen ausdrücklichen Verzicht zu leisten. Die Ausschlagung der Erbschaft hat mit einer Erklärung zu erfolgen, die von einem Notar oder vom Kanzleibeamten jenes Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist (Ort des letzten Domizils des Verstorbenen), aufgenommen wird.

Die Ausschlagung der Erbschaft kann weder bedingt noch befristet sein; auch kann sie nicht nur für einen Teil derselben vorgenommen werden.

Normative Grundlagen

Art. 321, 374, 394, 519 ff. ZGB

Wer kann sie beantragen?

Der zur Erbschaft Berufene.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Die Ausschlagung der Erbschaft erfolgt durch eine Erklärung, die von einem Notar oder vom Kanzleibeamten jenes Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist, aufgenommen wird.

Will der Betroffene die Erbschaft beim Landesgericht ausschlagen, dann hat er, nach vorheriger Vereinbarung eines Termins, in der Kanzlei für Nachlassangelegenheiten vorstellig zu werden und folgende Papiere mitzubringen:

- Totenschein (stempelsteuerfrei)
- einen gültigen Personalausweis
- Steuernummer
- beglaubigte Abschrift des allfälligen Testaments (stempelsteuerpflichtig)
- beglaubigte Abschrift der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, falls unter den Personen, die auf die Erbschaft verzichten, Minderjährige bzw. voll oder beschränkt Entmündigte sind

Wo ist der Antrag einzubringen?

Die Erklärung der Ausschlagung kann entweder bei einem Notar oder beim Landesgericht, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist (Ort des letzten Domizils des Verstorbenen) erfolgen.

In Bozen:

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Nachlassangelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist von der Entrichtung des Einheitsbeitrages befreit.

Es unterliegt jedoch:

- der Entrichtung der Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 (Art. 1 MD 24. Mai 2005)
- der Entrichtung der Registersteuer in Höhe von € 200,00 (DPR 26. April 1986, Nr. 131 – Einheit über die Registersteuer)
- den Gebühren für einfache und beglaubigte Abschriften gemäß Art. 40 DPR 30. Mai 2002, Nr. 115 (Einheit in Sachen Gerichtskosten)

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

Bearbeitungszeit

Der Termin wird binnen zwei Wochen ab Beantragung anberaumt.

1.3.3 Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung

Was ist das?

Die Erbschaft kann vorbehaltlos oder mit Vorbehalt der Inventarerrichtung angenommen werden.

Die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung bewirkt, dass das Vermögen des Verstorbenen von jenem des Erben gesondert gehalten werden kann; auf diese Weise ist der Erbe nicht verpflichtet, über den Wert der ihm zugekommenen Güter hinaus Erbschaftsverbindlichkeiten und Vermächtnisse zu erfüllen.

Erbschaften, die Minderjährigen bzw. voll oder beschränkt Entmündigten angefallen sind, haben mit Vorbehalt der Inventarerrichtung zu erfolgen.

Die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgt durch eine Erklärung, die von einem Notar oder vom Kanzleibeamten jenes Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist, aufgenommen wird.

Normative Grundlagen

Art. 321, 374, 394, 470 ff. ZGB

Wer kann sie beantragen?

Der zur Erbschaft Berufene.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgt durch eine Erklärung, die von einem Notar oder vom Kanzleibeamten jenes Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist, aufgenommen wird.

Der Erklärung der Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung hat die Errichtung des Inventars voranzugehen oder zu folgen. Für die Errichtung des Inventars hat der Betroffene einen Antrag an das Landesgericht zu stellen, welches dann mit Dekret die befugte Amtsperson (Notar oder Kanzleibeamten) bestimmen wird.

Wenn der Erbe im Besitz von Erbschaftsgütern ist und beabsichtigt, die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung anzunehmen, dann hat er das Inventar innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Eröffnung der Erbfolge oder ab der Benachrichtigung vom Anfall der Erbschaft zu errichten. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass das Inventar errichtet worden ist, verwirkt das Recht des Erben auf Vorbehalt der Inventarerrichtung und er wird als vorbehaltloser Erbe angesehen.

Wenn der Erbe nicht im Besitz von Erbschaftsgütern ist, kann er die Erklärung über die Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung abgeben, solange das Recht zur Annahme nicht verjährt ist. Hat er die obgenannte Erklärung abgegeben, so muss er das Inventar innerhalb der Frist von drei Monaten ab der Erklärung errichten.

Will der Betroffene die Erklärung der Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung beim örtlich zuständigen Landesgericht und nicht bei einem Notar aufnehmen lassen, dann hat er, nach vorheriger Vereinbarung eines Termins, in der Kanzlei für Nachlassangelegenheiten vorstellig zu werden und folgende Papiere mitzubringen:

- Totenschein (stempelsteuerfrei)
- einen gültigen Personalausweis
- Steuernummer
- beglaubigte Abschrift des allfälligen Testaments (stempelsteuerpflichtig)
- beglaubigte Abschrift der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, falls unter den Personen, die die Erbschaft annehmen, Minderjährige bzw. voll oder beschränkt Entmündigte sind

Wo ist der Antrag einzubringen?

Die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung kann entweder bei einem Notar oder beim örtlich zuständigen Landesgericht unter Bezugnahme auf das letzte Domizil des Verstorbenen erfolgen.

In Bozen:

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Nachlassangelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist von der Entrichtung des Einheitsbeitrages befreit.

Es unterliegt jedoch:

- der Entrichtung der Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 (Art. 1 MD 24. Mai 2005)
- den Gebühren für einfache und beglaubigte Abschriften gemäß Art. 40 DPR 30. Mai 2002, Nr. 115 (Einheit in Sachen Gerichtskosten)

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

Bearbeitungszeit

Der Termin wird binnen zwei Wochen ab Beantragung anberaumt.

1.3.4 Ruhende Erbschaft: Bestellung eines Kurators

Was ist das?

Wenn der Berufene die Erbschaft nicht angenommen hat und er sich auch nicht im Besitz von Erbschaftsgütern befindet, bestellt das Landesgericht, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist (Ort des letzten Domizils des Verstorbenen), auf Antrag der Personen, die ein Interesse daran haben, oder auch von Amts wegen, einen Kurator für die sog. „ruhende“ (auch „herrenlose“) Erbschaft.

Normative Grundlagen

Art. 528 ff. ZGB

Wer kann sie beantragen?

Derjenige, der ein Interesse geltend machen kann.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Die Person, die ein Interesse daran hat, hat einen schriftlichen Antrag zu stellen. Zusammen mit dem gebührend ausgefüllten und begründeten Rekurs, sind sämtliche Unterlagen vorzubringen, die die dargelegten Ausführungen bzw. die abgegebenen Erklärungen nachweisen.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Der Rekurs ist beim örtlich zuständigen Landesgericht unter Bezugnahme auf das letzte Domizil des Verstorbenen einzureichen.

In Bozen:

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Nachlassangelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung des Einheitsbeitrages.

Des Weiteren unterliegt es der Zahlung der Kosten, die mit der Veröffentlichung der Verfügungen der Gerichtsbehörde verbunden sind.

Es wird eine Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen gemäß Art. 30 DPR 115/02 verlangt.

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

1.3.5 Annahme der Bestellung zum Testamentsvollstrecker

Was ist das?

Der Erblasser kann einen oder mehrere Testamentsvollstrecker bestellen. Der Testamentsvollstrecker hat dafür zu sorgen, dass die letztwilligen Verfügungen des Verstorbenen genau ausgeführt werden.

Die Annahme der Bestellung zum Testamentsvollstrecker wie auch ihre Ablehnung haben aus einer Erklärung hervorzugehen, die in der Kanzlei des Landesgerichts, in dessen Sprengel die Erbfolge eröffnet worden ist (Ort des letzten Domizils des Verstorbenen), abzugeben ist.

Die Annahme kann weder bedingt noch befristet erfolgen.

Normative Grundlagen

Art. 700 ff. ZGB

Wer kann sie beantragen?

Derjenige, der zum Testamentsvollstrecker bestellt worden ist.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Die Erklärung über die Annahme bzw. die Ablehnung der Bestellung zum Testamentsvollstrecker ist, nach vorheriger Vereinbarung eines Termins, in der Kanzlei für Nachlassangelegenheiten des örtlich zuständigen Landesgerichts abzugeben.

Folgende Papiere sind mitzubringen:

- beglaubigte Abschrift des Testaments (stempelsteuerpflichtig)
- gültiger Identitätsnachweis

Wo ist der Antrag einzubringen?

Die Erklärung der Annahme bzw. der Ablehnung der Bestellung zum Testamentsvollstrecker ist beim örtlich zuständigen Landesgericht unter Bezugnahme auf das letzte Domizil des Verstorbenen einzureichen.

In Bozen:

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Nachlassangelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren ist von der Entrichtung des Einheitsbeitrages befreit.

Es unterliegt jedoch:

- der Entrichtung der Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 (Art. 1 MD 24. Mai 2005)
- der Entrichtung der Registersteuer in Höhe von € 200,00 (DPR 26. April 1986, Nr. 131 – Einheit über die Registersteuer)
- den Gebühren für einfache und beglaubigte Abschriften gemäß Art. 40 DPR 30. Mai 2002, Nr. 115 (Einheit in Sachen Gerichtskosten)

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

Bearbeitungszeit

Der Termin wird binnen zwei Wochen ab Beantragung anberaumt.

1. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

1.4 WERTPAPIERE

1.4.1 Kraftloserklärung eines Schecks

Was ist das?

Der Begriff Kraftloserklärung eines Wertpapiers beschreibt jenes Verfahren, wodurch einem entwendeten, verloren gegangenen bzw. vernichteten Wertpapier die Gültigkeit Dritten gegenüber aberkannt und die Auszahlung desselben an den Rechtsträger gewährleistet wird.

Bei Verlust, Entwendung oder Vernichtung eines Bank- oder eines Zirkularschecks hat man dies also dem Scheckbezogenen oder dem ausstellenden Bankinstitut anzuzeigen und dann, um dessen Auszahlung zu erwirken, kann der Besitzer beim Präsidenten jenes Landesgerichts, in dessen Sprengel der Scheck zahlbar ist (bzw. der Antragsteller sein Domizil hat), die Kraftloserklärung desselben beantragen, damit er Dritten gegenüber unwirksam wird und so sicherstellen, dass er an den Berechtigten ausbezahlt wird.

Auf diese Weise kann man auch eine Zweitschrift des Papiers erhalten.

Normative Grundlagen

Art. 2006 ff. ZGB und Art. 2016 ff. ZGB, Art. 69 ff. KGI D vom 21. Dezember 1933, Nr. 1736

Wer kann sie beantragen?

- Im Falle eines Bankschecks: nur der Scheckempfänger.
- Im Falle eines Zirkularschecks: der Scheckempfänger oder das ausstellende Bankinstitut.
- Im Falle eines nicht übertragbaren Schecks kann die Kraftloserklärung des Wertpapiers nicht erfolgen, der Scheckempfänger kann aber, auf eigene Kosten, 20 Tage nach der Meldung des Verlusts, der Vernichtung oder der Entwendung des Wertpapiers an denjenigen, der den Scheck unterzeichnet hat und an das Bankinstitut, welches die Einlösung vorzunehmen hat, eine Zweitschrift des Schecks erwirken.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag auf Kraftloserklärung ist durch Rekurs an den Präsidenten des Landesgerichts bei Bezeichnung der Erfordernisse des Papiers zu stellen.

Das zuständige Landesgericht ist:

- jenes, in dessen Sprengel der Scheck zahlbar ist (bei Bankschecks)
- jenes, in dessen Sprengel derjenige, der den Antrag auf Kraftloserklärung des Schecks stellt, ansässig ist (bei Bankschecks)
- jenes, in dessen Sprengel das Bankinstitut, das den Scheck ausgestellt hat, einen Sitz hat (bei Zirkularschecks)

Außerdem ist der Verlust, die Vernichtung oder die Entwendung jenem Bankinstitut, das den Scheck ausgestellt hat, per Einschreiben oder durch ein anderes Mittel, welches die erfolgte Mitteilung bestätigt, mitzuteilen.

Der Präsident des Landesgerichts entscheidet mit Dekret auf Kraftloserklärung, welches im Gesetzblatt der Republik (*“Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana”*) veröffentlicht wird, mit welchem er das Papier für ungültig erklärt und, nach Ablauf von 15 Tagen ab der Zustellung und ab der Veröffentlichung des Dekrets im Gesetzblatt der Republik, sofern in der Zwischenzeit kein Widerspruch erhoben worden ist, das Bankinstitut ermächtigt, eine Zweitschrift auszustellen bzw. den diesbezüglichen Betrag auszuzahlen.

Für die Zustellungen und die Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik hat der Antragsteller zwei beglaubigte Abschriften des Rekurses und des Dekrets zu beantragen.

Der Antragsteller muss dann das Dekret auf Kraftloserklärung sowohl dem Scheckaussteller als auch dem Scheckbezogenen zustellen und die Veröffentlichung eines Auszugs desselben im Gesetzblatt der Republik vornehmen.

Im Falle eines Zirkularschecks muss die Zustellung an eine der naheliegendsten Niederlassungen des Bankinstituts erfolgen, welches dann, auf Kosten des Antragstellers, die diesbezügliche Mitteilung an alle Geschäftsstellen, bei welchen der Scheck zahlbar ist, vornehmen wird. Auch in diesem Fall hat der Antragsteller für die Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik Sorge zu tragen.

Der Inhaber kann bei jenem Landesgericht, das die Kraftloserklärung ausgesprochen hat, Widerspruch erheben und hat dies mitzuteilen:

- demjenigen, der den Scheck unterzeichnet hat
- demjenigen, der den Scheck ausgestellt hat
- demjenigen, der die Kraftloserklärung des Schecks beantragt hat

Wenn der Widerspruch abgewiesen wird, wird das Wertpapier dem Antragsteller ausgehändigt.

Wenn kein Widerspruch erhoben wird (oder wenn die Fristen dafür bereits abgelaufen sind), muss der Antragsteller in der Kanzlei des Gerichts, das die Kraftloserklärung ausgesprochen hat, eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Erhebung des Widerspruchs beantragen, und dabei das Original bzw. eine Abschrift der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik vorlegen, um dann vom Bankinstitut, gegen Vorlage der Bescheinigung und einer Abschrift des Dekrets, die Auszahlung verlangen zu können.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für nicht streitige Angelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Für die Bescheinigung über die nicht erfolgte Erhebung des Widerspruchs ist:

- eine Stempelmarke zu € 3,68 für Bescheinigungsgebühren mitzubringen

Standard-Formulare

- Antrag auf Eintragung in das Register
- Vordruck für den Rekurs

1.4.2 Kraftloserklärung eines Wechsels

Was ist das?

Der Begriff Kraftloserklärung eines Wertpapiers beschreibt jenes Verfahren, wodurch einem entwendeten, verloren gegangenen bzw. vernichteten Wertpapier die Gültigkeit Dritten gegenüber aberkannt und die Auszahlung desselben an den rechtmäßigen Besitzer gewährleistet wird.

Bei Verlust, Entwendung oder Vernichtung eines Wechsels kann der Besitzer, um dessen Auszahlung zu erwirken, beim Präsidenten jenes Landesgerichts, in dessen Sprengel das Papier zahlbar ist, die Kraftloserklärung desselben beantragen, damit er Dritten gegenüber unwirksam wird und so sicherstellen, dass er an den Berechtigten ausbezahlt wird.

Auf diese Weise kann man auch eine Zweitschrift des Papiers erhalten.

Normative Grundlagen

Art. 2006 ff. ZGB und Art. 2016 ff. ZGB, Art. 89 ff. KglD vom 14. Dezember 1933, Nr. 1669

Wer kann sie beantragen?

Sie kann beantragt werden von demjenigen, der vor dem Verlust, der Vernichtung oder der Entwendung in dessen Besitz war.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag auf Kraftloserklärung ist durch Rekurs an den Präsidenten des Landesgerichts, in dessen Sprengel das Papier zahlbar ist, zu stellen.

Im Rekurs sind die Erfordernisse des Papiers zu bezeichnen; falls es sich um einen Blankowechsel handelt, sind jene anzugeben, die für seine Identifizierung ausreichen.

Außerdem ist der Verlust, die Vernichtung oder die Entwendung jenem Bankinstitut, das den Wechsel ausgestellt hat, per Einschreiben oder durch ein anderes Mittel, welches die erfolgte Mitteilung bestätigt, mitzuteilen.

Der Präsident des Landesgerichts entscheidet mit Dekret auf Kraftloserklärung, welches im Gesetzblatt der Republik (*“Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana”*) veröffentlicht wird, mit welchem er das Papier für ungültig erklärt und das Bankinstitut ermächtigt, eine Zweitschrift auszustellen bzw. den diesbezüglichen Betrag auszuzahlen.

Die Auszahlung kann nicht vor Ablauf von 30 Tagen ab der Veröffentlichung des Dekrets im Gesetzblatt der Republik erfolgen; wenn die Veröffentlichung vor der Fälligkeit des Papiers vorgenommen wird, läuft die

Frist für die Auszahlung vom Tag der Fälligkeit an, sofern in der Zwischenzeit kein Widerspruch durch den Inhaber erhoben worden ist.

Der Antragsteller hat dem Trassaten das Dekret bekanntzugeben.

Für die Zustellungen und die Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik hat der Antragsteller zwei beglaubigte Abschriften des Rekurses und des Dekrets zu beantragen.

Der Inhaber kann bei jenem Landesgericht, das die Kraftloserklärung ausgesprochen hat, Widerspruch erheben und hat dies mitzuteilen:

- dem Trassaten
- demjenigen, der die Kraftloserklärung des Wechsels beantragt hat

Wenn der Widerspruch abgewiesen wird, wird das Wertpapier dem Antragsteller ausgehändigt.

Wenn kein Widerspruch erhoben wird (oder wenn die Fristen dafür bereits abgelaufen sind), muss der Antragsteller in der Kanzlei des Gerichts, das die Kraftloserklärung ausgesprochen hat, eine Bescheinigung über die nicht erfolgte Erhebung des Widerspruchs beantragen, und dabei das Original bzw. eine Abschrift der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Republik vorlegen, um dann vom Bankinstitut, gegen Vorlage der Bescheinigung und einer Abschrift des Dekrets, die Auszahlung verlangen zu können.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für nicht streitige Angelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Für die Bescheinigung über die nicht erfolgte Erhebung des Widerspruchs ist:

- eine Stempelmarke zu € 3,68 für Bescheinigungsgebühren mitzubringen

Standard-Formulare

- Antrag auf Eintragung in das Register
- Vordruck für den Rekurs

1.4.3 Kraftloserklärung von verzinslichen Schuldverschreibungen und Sparbüchern

Was ist das?

Die Kraftloserklärung eines Inhaberwertpapiers ist jenes Verfahren, welches dem Inhaber des Papiers im Falle von Verlust, Vernichtung oder Entwendung ermöglicht, eine Zweitschrift desselben zu erhalten.

Bei Verlust, Entwendung oder Vernichtung von verzinslichen Schuldverschreibungen, Namens- oder Inhabersparbüchern, Polizzen, Scheinen oder anderen Namens- bzw. Inhaberpapieren (diese müssen die Hinterlegung von Wertpapieren und -gegenständen in ermächtigten Kreditinstituten verbriefen, d.h. den Nachweis dafür erbringen), kann der Besitzer die Kraftloserklärung des Wertpapiers beantragen, damit es Dritten gegenüber unwirksam wird und so sicherstellen, dass es an den Berechtigten ausbezahlt wird.

Auf diese Weise kann man auch eine Zweitschrift des Papiers erhalten.

Normative Grundlagen

Art. 2006 ff. ZGB und Art. 2016 ff. ZGB, Art. 7 ff. G. vom 30. Juli 1951, Nr. 948

Wer kann sie beantragen?

- Bei verzinslichen Schuldverschreibungen: der Inhaber oder jeder, der den Nachweis der Berechtigung erbringt.
- Bei Namensspargbüchern: der Inhaber oder jeder, der den Nachweis der Berechtigung erbringt.
- Bei Inhabersparbüchern oder -spareinlagen: der Inhaber.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Derjenige, der dazu berechtigt ist, eine Zweitschrift des Wertpapiers zu beantragen, muss beim ausstellenden Bankinstitut den Verlust, die Vernichtung oder die Entwendung zur Anzeige bringen. Die Anzeige muss alle wesentlichen Merkmale enthalten, aus denen unmissverständlich hervorgeht, dass der Antragsteller fürwahr berechtigt ist, eine Zweitschrift des Papiers zu erhalten; außerdem ist darin auch alles, was zur Identifizierung des Papiers nützlich ist, sowie die Umstände, die zu dessen Verlust oder Vernichtung geführt haben, anzugeben.

Wenn es sich beim fraglichen Wertpapier um ein Inhabersparbuch oder einen -schein handelt, dann muss der Antragsteller einen Rekurs an den Präsidenten jenes Landesgerichts richten, in dessen Sprengel sich das Kreditinstitut befindet, bei welchem die Anzeige gemacht wurde. Der Rekurs ist innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Anzeige zusammen mit einem Auszug der Bank, aus welchem alle zur Identifizierung des Sparbuchs bzw. -scheins erforderlichen Angaben ersichtlich sind, einzubringen.

Der Präsident des Landesgerichts erlässt daraufhin ein Dekret auf Kraftloserklärung des Wertpapiers, mit welchem er das ausstellende Bankinstitut ermächtigt, nach 90 Tagen ab dem Anschlag des besagten

Dekrets in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, eine Zweitschrift auszustellen, sofern in der Zwischenzeit kein Widerspruch erhoben worden ist.

Eine Abschrift des Dekrets ist also dem ausstellenden Bankinstitut zuzustellen, welches dann in den der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen für 90 aufeinanderfolgende Tage den Aushang des bezeichneten Dekrets veranlassen und, nach Ablauf dieser Frist, am Fuße desselben bestätigen wird, dass das Dekret 90 Tage lang angeschlagen war (wobei das Datum des Aushangs „von... bis“, das Bankinstitut und die Zweigstelle, in der der Anschlag getätigt wurde, anzugeben sind).

Nach Ablauf der Frist, ist die besagte Abschrift mit der diesbezüglichen Bestätigung des erfolgten Anschlags in der Kanzlei des Gerichts, das die Kraftloserklärung ausgesprochen hat, abzugeben; die Kanzlei wird daraufhin den eventuell unterbliebenen Widerspruch bescheinigen und so das Bankinstitut ermächtigen, eine Zweitschrift des Papiers auszustellen.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für nicht streitige Angelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Für die Bescheinigung über die nicht erfolgte Erhebung des Widerspruchs ist:

- eine Stempelmarke zu € 3,68 für Bescheinigungsgebühren mitzubringen

Standard-Formulare

- Antrag auf Eintragung in das Register
- Vordruck für den Rekurs

1.4.4 Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte des Protestanten (Scheck, Wechsel, Tratte)

Was ist das?

Die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Rechte des Protestanten, d.h. der Person gegen die protestiert wurde, bezeichnet eine Sonderrehabilitierung, die vom Präsidenten des Landesgerichts auf Antrag des Schuldners, der den im protestierten Titel angegebenen Betrag bezahlt hat, gewährt wird. Die diesbezügliche Verfügung wird unter der Bedingung erlassen, dass gegen den Schuldner im Vorjahr keine weiteren Proteste erhoben worden sind.

Normative Grundlagen

Art. 17 G. vom 7. März 1996, Nr. 108

Wer kann sie beantragen?

Derjenige, der das Wertpapier, das zu Protest gegangen ist, bezahlt hat, kann, unter der Bedingung, dass gegen ihn in den vorangehenden zwölf Monaten keine weiteren Proteste erhoben worden sind, vom Landesgericht, in dessen Sprengel er seinen Wohnsitz hat, wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt werden.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag ist mit Rekurs auf stempelsteuerfreiem Papier zu stellen und an den Präsidenten des Landesgerichts zu richten. Zusammen mit dem Rekurs müssen auch jene Unterlagen, die die erfolgte Zahlung bestätigen, vorgelegt werden, und zwar:

- die Urschrift des protestierten Wertpapiers zusammen mit der Protesterhebung (in Ermangelung der Urschrift des Titels bedarf es einer Verlustanzeige bei der Polizei oder den Carabinieri, wobei darin sämtliche Angaben, soweit bekannt, die zur Identifizierung des Wertpapiers beitragen können, zu machen sind und, falls möglich, sollte auch eine vom Bankinstitut ausgestellte Abschrift des Wertpapiers beigelegt werden)
- die Quittung des Wertpapiers, d.h. die Banküberweisung mit Angabe der Eckdaten des protestierten Papiers oder aber eine Erklärung zum Ersatz einer beeidigten Bezeugungsurkunde (Erklärung anstelle der Notorietätsurkunde) des Gläubigers
- ein aktueller Auszug der Handelskammer, versehen mit Sichtvermerk, der nicht älter als 15 Tage sein darf
- der Antrag auf Eintragung in das Register, welcher vom Antragsteller gebührend auszufüllen ist

Es besteht die Möglichkeit, mit einem einzigen Antrag mehrere Protesterhebungen gegen ein und dieselbe Person zu löschen.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für nicht streitige Angelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung des Einheitsbeitrages.

Außerdem wird gemäß Art. 30 DPR 115/02 eine Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen verlangt.

Standard-Formulare

- Antrag auf Eintragung in das Register
- Vordruck für den Rekurs

1. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

1.5 VEREIDIGUNGEN

1.5.1 Vereidigung (Beeidigung von außergerichtlichen Gutachten oder Übersetzungen)

Was ist das?

Die Vereidigung bezeichnet den von einem Sachverständigen bzw. einem Übersetzer vor einem Kanzleibeamten geleisteten Eid, nach bestem Wissen und Gewissen die anvertrauten Aufgaben erfüllt zu haben.

Normative Grundlagen

KgID vom 9. Oktober 1922, Nr. 1366

Wer kann sie beantragen?

Sachverständige und Übersetzer.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Sachverständige bzw. der Übersetzer hat bei der Kanzlei für Nachlass- und Vormundschaftsangelegenheiten des Landesgerichts (bzw. auch bei den Ämtern des Friedensgerichts) vorstellig zu werden und die nachstehend angegebenen Papiere mitzubringen:

- gültigen Identitätsnachweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Aufenthaltsgenehmigung)
- Gutachten bzw. Ausgangstext mit entsprechender Übersetzung (der Ausgangstext kann je nach Anforderung der jeweiligen Behörde entweder als einfache oder beglaubigte Abschrift oder auch als Urschrift vorgelegt werden)
- das ausgefüllte Vereidigungsprotokoll

Wo ist der Antrag einzubringen?

Die Beeidigung von außergerichtlichen Gutachten bzw. von Übersetzungen kann beim Landesgericht , sowie in den Ämtern des Friedensgerichts erfolgen.

In Bozen:

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Nachlass- und Vormundschaftsangelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Die zu beeidigende Urkunde unterliegt, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, die davon befreit sind, der Entrichtung der Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 (Art. 1 MD 24. Mai 2005).

Standard-Formulare

- Vereidigungsprotokoll

Bearbeitungszeit

Die Vereidigung erfolgt umgehend.

1. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

1.6 NOTORIETÄTSAKTE

1.6.1 Notorietätsakt (beeidigte Bezeugungsurkunde)

Was ist das?

Die beeidigte Bezeugungsurkunde (allgemein bekannt als Notorietätsakt) bezeichnet eine Erklärung, die, unter Eid, vor einer Amtsperson von Personen abgegeben wird, die bestimmte Tatsachen, über die sie Bescheid wissen und die öffentlich bekannt sind, bekunden.

Der Akt muss vom Antragssteller und von zwei Zeugen unterzeichnet werden.

Normative Grundlagen

Art. 5 KgID vom 9. Oktober 1922, Nr. 1366 (Ministerialschreiben Prot. Nr. 1622/99/U vom 16. Juni 1999), Art. 8 G. vom 23. März 1956, Nr. 182 (in Bezug auf die vom Kanzleibeamten des Landesgerichts entgegengenommenen beeidigten Bezeugungsurkunden) und Art. 30 G. vom 7. August 1990, Nr. 241

Wer kann ihn beantragen?

Jeder, der am Akt ein Interesse hat.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Erklärende und die beiden Zeugen (Personen, die vom Sachverhalt, der bezeugt wird, Kenntnis haben) haben bei der Kanzlei für Nachlass- und Vormundschaftsangelegenheiten des Landesgerichts (bzw. auch bei den Ämtern des Friedensgerichts) mit einem gültigen Identitätsnachweis vorstellig zu werden.

Die Zeugen müssen unbeteiligt sein, d.h. zum Beispiel im Fall einer Erbfolge, dass sie nicht Miterben sein dürfen.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Notorietätsakte können beim Landesgericht (nach vorheriger Vereinbarung eines Termins) bzw in den Ämtern des Friedensgerichts entgegengenommen werden.

In Bozen:

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Nachlass- und Vormundschaftsangelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Der Notorietätsakt unterliegt der Entrichtung der Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 (Art. 1 MD 24. Mai 2005), sowie den Gebühren für einfache und beglaubigte Abschriften gemäß Art. 40 DPR 30. Mai 2002, Nr. 115 (Einheit in Sachen Gerichtskosten).

Standard-Formulare

- Vordruck des Notorietätsakts

Bearbeitungszeit

Der Termin wird binnen zwei Wochen ab Beantragung anberaumt.

1. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

1.7 REGISTER DER DRUCKSCHRIFTEN

1.7.1 Eintragung in das Register der Druckschriften

Was ist das?

Im Register der Druckschriften werden die Eckdaten der periodischen Druckwerke eingetragen. Für jede Zeitung sind im Register Titel, Art, Periodizität, Druckerei, Sitz der Geschäftsleitung (Redaktion), sowie der Name des Eigentümers, des Herausgebers und des verantwortlichen Direktors angegeben.

Im Sinne von Art. 1 G. 47/1948 gelten als Druckwerke und Druckerzeugnisse sämtliche typografische oder jedenfalls mittels mechanischer oder physikalisch-chemischer Mittel hergestellte Reproduktionen, die in irgendeiner Weise zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Nicht als Verlagserzeugnisse gelten im Sinne von Art. 1 Abs. 2 G. 62/2001 Träger, die ausschließlich Ton und Stimme wiedergeben, wie auch Filmwerke und Produkte, die ausschließlich sowohl für die betriebsinterne als auch für die betriebsexterne Information bestimmt sind.

Im Sinne von Art. 16 G. 62/2001 sind jene Personen, die zur Eintragung in das Register der Kommunikationsbetreiber (*“Registro degli Operatori di Comunicazione - R.O.C.”*) verpflichtet sind, von der Beachtung der in Art. 5 G. 8. Februar 1948, Nr. 47 vorgesehen Verpflichtungen befreit.

Die Eintragung in das Register bildet die wesentliche Voraussetzung für den Beginn der Publikationen.

Normative Grundlagen

G. vom 8. Februar 1948, Nr. 47, G. vom 5. August 1981, Nr. 416 abgeändert durch G. vom 7. März 2001, Nr. 62

Wer kann sie beantragen?

Jeder, der ein Periodikum (d.h. eine periodisch erscheinende [Zeit]schrift, [Fach]zeitung) herausgeben will, das im Sinne von Art. 5 G. 8. Februar 1948, Nr. 47 der Eintragung in das Register der Druckschriften unterliegt.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag auf Eintragung in das Register der Druckschriften hat die beglaubigten Unterschriften des Eigentümers, des Herausgebers und des verantwortlichen Direktors zu enthalten. Diese drei Ämter können auch von ein und derselben Person bekleidet werden.

Die Unterschrift kann von einem Beamten der Gemeinde oder von einem Kanzleibeamten beglaubigt werden; dem Antrag kann aber auch ganz einfach, so wie von Art. 38 DPR Nr. 445/00 vorgesehen, eine Ablichtung des Identitätsnachweises der Unterzeichner beigelegt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Staatsbürgerschaftsnachweis und Bescheinigung über die Eintragung des Eigentümers, des Herausgebers und des verantwortlichen Direktors in die Wählerlisten für die Parlamentswahlen (oder eine Eigenerklärung im Sinne von Art. 46 DPR Nr. 445/00)
- Bescheinigung über die Eintragung in die Berufsliste der Journalisten oder Ablichtung des Journalistenausweises
- beglaubigte Abschrift des Statuts oder des Sitzungsprotokolls des Verwaltungsrates, der die Herausgabe des periodischen Druckwerks beschlossen hat, falls der Eigentümer eine Rechtsperson ist (stempelsteuerpflichtig)
- Unterlagen, die die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Rechtsperson nachweisen, d.h. Handelskammerauszug für jene Betriebe, die in der Handelskammer eingetragen sind bzw. beglaubigte Abschriften des Statuts und der Sitzungsprotokolle, die die Erteilung der Aufträge betreffen, sofern es sich um Vereine handelt

Non-Profit-Organisationen (NPO) haben dem Antrag auch jene Papiere beizulegen, die ihren Status als gemeinnützige Organisation nachweisen.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Nachlass- und Vormundschaftsangelegenheiten – 3. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Der Antrag auf Eintragung in das Register der Druckschriften unterliegt der Entrichtung der Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 (Art. 1 MD 24. Mai 2005).

Außerdem ist die Einzahlung der staatlichen Konzessionsgebühr auf das Postkontokorrent Nr. 8003 – *“Agenzia delle Entrate – Centro Operativo di Pescara”* mittels Posteinzahlungsschein vorzunehmen.

Vorbehaltlich des Ansuchens auf Kostenfreistellung gemäß Gesetz.

Standard-Formulare

- Antrag auf Registrierung von Periodika
- Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung über die Eintragung in das Register der Druckschriften
- Vordruck für die Erklärung zum Ersatz einer Bescheinigung (Eigenerklärung)

Bearbeitungszeit

Fünfzehn Tage ab Hinterlegung des Antrags.

Änderungen bei Periodika

Sämtliche Änderungen, die die Gründungsmerkmale eines Periodikums betreffen (Wechsel des Eigentümers, des Herausgebers, des verantwortlichen Direktors, der Druckerei, des Titels, der Erscheinungsweise), sind gemäß Art. 6 G. 47/1948 dem Landesgericht mitzuteilen.

1) Bei Wechsel des Eigentümers bzw. des Leiters des Zeitungsbetriebs (Herausgebers):

Antrag auf Stempelpapier unterzeichnet vom neuen Eigentümer und/oder Leiter des Zeitungsbetriebs **(mit beglaubigter Unterschrift, am Fuße des Antrags, des neuen Eigentümers und/oder Leiters des Zeitungsbetriebs durch den Gemeinde- oder Kanzleibeamten oder aber Ablichtung eines Identitätsnachweises)** zusammen mit folgenden Urkunden:

- a) Staatsbürgerschaftsnachweis des Eigentümers
- b) Bescheinigung über die Eintragung des Eigentümers in die Wählerlisten für die Parlamentswahlen **(oder Eigenerklärung des Eigentümers für die Anlagen a) und b) im Sinne von Art. 46 DPR 445/00)**
- c) Notariatsakt über die Eigentumsübergabe oder beglaubigte Abschrift des Sitzungsprotokolls (stempelsteuerpflichtig)

2) Bei Wechsel des verantwortlichen Direktors :

Antrag auf Stempelpapier seitens des Eigentümers, mit dem die Ernennung des neuen verantwortlichen Direktors mitgeteilt wird **(mit beglaubigter Unterschrift des Eigentümers und des verantwortlichen Direktors durch den Gemeinde- oder Kanzleibeamten oder aber Ablichtung eines Identitätsnachweises)** zusammen mit folgenden Urkunden:

- a) Staatsbürgerschaftsnachweis des Direktors
- b) Bescheinigung über die Eintragung des Direktors in die Wählerlisten für die Parlamentswahlen **(oder Eigenerklärung des Direktors für die Anlagen a) und b) im Sinne von Art. 46 DPR 445/00)**
- c) Bescheinigung über die Eintragung in die Berufsliste der Journalisten oder Ablichtung des Journalistenausweises

3) Bei Änderung von Erscheinungsweise – Titel – Druckerei – Adresse:

Antrag auf Stempelpapier seitens des Eigentümers, mit dem die eingetretene Änderung mitgeteilt wird **(mit beglaubigter Unterschrift des Eigentümers durch den Gemeinde- oder Kanzleibeamten oder aber Ablichtung eines Identitätsnachweises).**

Bescheinigungen

Zwecks Ausstellung der Bescheinigung über die Eintragung in das Register der Druckschriften hat der Eigentümer (oder der verantwortliche Direktor) einen (stempelsteuerpflichtigen) Antrag zu stellen, in dem das Eintragungsjahr und die Eintragungszahl der Zeitung enthalten sind. Die Bescheinigung wird auf Stempelpapier ausgestellt; außerdem ist eine Stempelmarke im Wert von € 3,68 für Bescheinigungsgebühren erforderlich.

2. KONKURSRECHT

2.1 Antrag auf Konkurseröffnung

Was ist das?

Es ist eine Rechtshandlung, mit welcher Antrag auf Eröffnung des Konkurses über einen Handelsunternehmer gestellt wird.

Normative Grundlagen

KonkG (KglD vom 16. März 1942, Nr. 267 idgF)

Wer kann ihn stellen?

Der Antrag kann gestellt werden von:

- einem oder mehreren Gläubigern
- dem Schuldner selbst
- der Staatsanwaltschaft
- dem Erben im Falle eines verstorbenen Unternehmers, sofern sich der Nachlass noch nicht mit seinem Vermögen vermengt hat

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag ist beim Landesgericht einzubringen, in dessen Sprengel der Unternehmer den Hauptsitz des Unternehmens hat, d.h. wo sich der Leitungs- und Verwaltungssitz desselben befindet.

Falls sich der Hauptsitz im Ausland befindet, kann der Konkurs auch in Italien eröffnet werden. In diesem Fall ist der Antrag auf Konkurseröffnung beim Landesgericht zu stellen, in dessen Sprengel der Unternehmer seine wichtigste Zweigniederlassung hat.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Handelskammerauszug (obligatorisch)
- etwaige Bescheinigung der Handelskammer über Proteste
- Ablichtung des letzten Jahresabschlusses bzw. Beschreibung der aktuellen Vermögenslage
- Titel (Urschrift oder beglaubigte Abschrift), der der Forderung zugrunde liegt (Dekret mit dem Leistungsbefehl, protestierte Wechsel, Pfändungsurkunde, Rechnungen, usw.)

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Konkurskanzlei – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 18

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

2.2 Forderungsanmeldung

Was ist das?

Im Zuge der Ermittlung der Schulden werden die Gläubiger, die am Konkurs teilnehmen können, sowie diejenigen ermittelt, die dingliche oder persönliche Rechte an beweglichen bzw. unbeweglichen im Eigentum oder im Besitz des Gemeinschuldners befindlichen Sachen geltend machen können.

In dieser Phase wird die Prüfung der Forderungen und der Anträge auf Rückgabe oder Herausgabe oder Trennung beweglicher bzw. unbeweglicher Sachen im Eigentum oder im Besitz des Gemeinschuldners vorgenommen.

Normative Grundlagen

Art. 92, 93, 95 ff. KonkG (KglD vom 16. März 1942, Nr. 267 idgF)

Wer kann sie beantragen?

Der Rekurs zur Anmeldung von Forderungen kann von den einzelnen vor dem Zeitpunkt des Konkurses bereits bestehenden Gläubigern eingebracht werden.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Die Forderungsanmeldung erfolgt mit Rekurs, der in der Gerichtskanzlei jenes Landesgerichts, bei welchem der Konkurs eröffnet worden ist, wenigstens dreißig Tage vor der Verhandlung, die zur Prüfung des Schuldenstands anberaumt ist, zu hinterlegen ist.

Der Rekurs hat Folgendes zu enthalten:

- die Angabe des Verfahrens, an dem man sich zu beteiligen beabsichtigt, und die Personalien des Gläubigers
- die Bestimmung des Betrags, den man anzumelden beabsichtigt bzw. die Beschreibung der Sache, dessen Rückgabe oder Herausgabe man verlangt
- eine kurzgefasste Darstellung der Tatsachen und der Rechtsgründe, auf die sich der Antrag stützt
- die allfällige Angabe eines Titels auf vorzugsweise Befriedigung, sowie die Beschreibung der Sache, aus der die vorzugsweise Befriedigung erfolgen soll, wenn letztere auf einem besonderen Vorzugsrecht fußt (in Ermangelung ist die Forderung als nicht bevorrechtigt zu erachten)

- die Angabe, zum Zwecke der nachfolgenden Mitteilungen, der Telefaxnummer, der E-Mail-Adresse oder die Wahl des Domizils in einer Gemeinde im Sprengel des Landesgerichts

Das Einbringen der Anmeldung unterbricht die Verjährungsfristen während des gesamten Verlaufs des Konkurses.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Konkurskanzlei – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 18

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Kosten- und gebührenfrei.

Standard-Formulare

- Rekurs zur Forderungsanmeldung

2.3 Ausgleich

Was ist das?

Der Ausgleich ist ein Mittel zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger, das sich vom Konkurs unterscheidet, da der Ausgleich an dessen Stelle erfolgt, und somit die Konkurseröffnung mit den damit verbundenen persönlichen und vermögensrechtlichen Folgen verhindert.

Der Ausgleich besteht in einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und der Mehrheit der Gläubiger mit dem Zweck durch eine auch nur teilweise Befriedigung der Forderungsansprüche die Krise des Unternehmens zu bewältigen und dessen Konkurs zu vermeiden.

Heutzutage erfolgt die Regelung des Ausgleichs gemäß den Artikeln 160 – 186 des Konkursgesetzes aus dem Jahr 1942 mit den durch das sog. „Dekret zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“ (*“decreto competitività“*, welches dann in das Gesetz vom 14. Mai 2005, Nr. 80 umgewandelt wurde) und das sog. „Berichtigungsdekret“ (*“decreto correttivo“*, GvD vom 12. September 2007, Nr. 169) eingeführten Abänderungen.

Normative Grundlagen

Art. 160 ff. KonkG (KglD vom 16. März 1942, Nr. 267 idgF)

Wer kann ihn beantragen?

Der Unternehmer, der sich in einer Krisenlage befindet.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Das Ausgleichsverfahren wird durch einen Antrag auf Zulassung eingeleitet, der in einem vom Unternehmer (oder vom Schuldner) unterzeichneten Rekurs besteht, welcher an das Landesgericht des Ortes, in dessen Sprengel das Unternehmen seinen Hauptsitz hat, zu richten ist. Als Hauptsitz gilt jener Ort, an welchem der Unternehmer vorwiegend seine Unternehmenstätigkeit ausübt; eine im Jahr vor der Hinterlegung des Rekurses erfolgte Verlegung des Hauptsitzes hat bezüglich der Bestimmung des zuständigen Gerichts keinerlei Auswirkungen.

Zusammen mit dem Rekurs hat der Schuldner vorzulegen:

- einen auf den neuesten Stand gebrachten Bericht über die Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens

- ein aufgegliedertes Vermögensverzeichnis unter Anführung der Schätzwerte und das Namensverzeichnis der Gläubiger mit Angabe ihrer Forderungen und Gründe der bevorzugten Befriedigung
- das Verzeichnis der Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten auf Sachen, die im Eigentum oder im Besitz des Schuldners sind
- den Wert der Sachen und die Privatgläubiger von allfälligen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern

Dem Sanierungsplan ist zudem der Bericht eines Fachmanns beizulegen, der den in Art. 28 KonkG angegebenen Erfordernissen entspricht, um das Amt des Masseverwalters ausüben zu können, welcher die Richtigkeit der Betriebsdaten und die Durchführbarkeit des eben erwähnten Planes bestätigt.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Konkurskanzlei – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 18

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

2.4 Vereinbarung über die Umschichtung der Schulden

Was ist das?

Um die Krise seines Unternehmens zu bewältigen, hat der Schuldner mittels eines mit der Mehrheit seiner Gläubiger vereinbarten Plans die Möglichkeit, eine außergerichtliche Vereinbarung zur Umschichtung der Schulden abzuschließen.

Die Vereinbarung, die schriftlich abzufassen ist, muss von den Gläubigern, die wenigstens sechzig Prozent des Schuldenstandes des Schuldners vertreten, unterzeichnet sein und die vollständige und rechtzeitige Zahlung jener Gläubiger sicherstellen, die nicht an deren Abschluss teilgenommen haben.

Auf diese erste privatrechtliche Phase folgt dann eine gerichtliche, in der das Landesgericht, nach der Entscheidung über die seitens der Gläubiger und jedes weiteren Betroffenen erhobenen Widersprüche, die Bestätigung der Vereinbarung über die Umschichtung der Schulden vornimmt.

Normative Grundlagen

Art. 182-*bis* KonkG (dieser Art. wurde durch Art. 2 Abs. 2 Buchstabe I) des GD vom 14. März 2005, Nr. 35, das mit Abänderungen in das G. vom 14. Mai 2005, Nr. 80 umgewandelt worden ist, hinzugefügt)

Wer kann sie beantragen?

Die Vereinbarung über die Umschichtung der Schulden kann vom Unternehmer, der sich "in einer Krisenlage", d.h. welcher sich noch nicht im gravierenderen Zustand der Insolvenz befindet, vorgelegt werden.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Unternehmer, der die Bestätigung der Vereinbarung über die Umschichtung der Schulden beantragen möchte, hinterlegt sie beim Landesgericht zusammen mit den Unterlagen, die in Art. 161 KonkG für den Ausgleichsvorschlag vorgesehen sind, und zwar:

- einen auf den neuesten Stand gebrachten Bericht über die Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens
- ein aufgegliedertes Vermögensverzeichnis unter Anführung der Schätzwerte und das Namensverzeichnis der Gläubiger mit Angabe ihrer Forderungen und Gründe der bevorzugten Befriedigung
- das Verzeichnis der Inhaber von dinglichen oder persönlichen Rechten auf Sachen, die im Eigentum oder im Besitz des Schuldners sind

- den Wert der Sachen und die Privatgläubiger von allfälligen unbeschränkt haftenden Gesellschaftern

Dem Sanierungsplan ist zudem der Bericht eines Fachmanns beizulegen, der den in Art. 28 KonkG angegebenen Erfordernissen entspricht, um das Amt des Masseverwalters ausüben zu können, welcher die Richtigkeit der Betriebsdaten und die Durchführbarkeit des eben erwähnten Planes bestätigt.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Konkurskanzlei – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 18

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

2.5 Entschuldung des Gemeinschuldners

Was ist das?

Das Rechtsinstitut der Entschuldung strebt die Befreiung des Gemeinschuldners von den restlichen Schulden gegenüber den nicht befriedigten Konkursgläubigern an. Nur der Gemeinschuldner, der eine natürliche Person ist, kann in dessen Genuss kommen.

Die Entschuldung kann dem Gemeinschuldner nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährt werden, die in der Notwendigkeit zusammengefasst werden können, dass er sie verdient hat, d.h. dass er z.B. keine hindernden oder betrügerischen Verhaltensweisen gegenüber den Gläubigerklassen gezeigt und mit den Verfahrensorganen für eine nutzbringende und zügige Abwicklung des Verfahrens zusammengearbeitet hat.

Der Umstand, dass die Konkursgläubiger nicht einmal teilweise befriedigt worden sind, schließt die Gewährung der Entschuldung von vornherein aus.

Einige Arten von Schulden sind von den Wirkungen der Entschuldung ausgeschlossen, darunter z.B. Verpflichtungen zur Leistung gewöhnlichen oder eingeschränkten Unterhalts, Schulden wegen Schadenersatzes aufgrund einer unerlaubten außervertraglichen Handlung, sowie die strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Geldstrafen, die nicht mit den erloschenen Schulden zusammenhängen.

Normative Grundlagen

Art. 142 ff. KonkG in der Fassung laut Art. 128 des GvD vom 9. Jänner 2006, Nr. 5

Wer kann sie beantragen?

Die Rechtswohltat der Entschuldung kann nur dem Gemeinschuldner gewährt werden, der eine natürliche Person ist; Gesellschaften über die der Konkurs eröffnet wurde, sind somit davon ausgeschlossen.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Die Rechtswohltat der Entschuldung kann vom Landesgericht entweder mit dem Dekret, das den Konkurs aufhebt oder auf Rekurs des Schuldners, der nachträglich, d.h. innerhalb eines Jahres ab der Aufhebung des Konkurses, einzubringen ist, gewährt werden.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Konkurskanzlei – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 18

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

2.6 Bescheinigung über anhängige Insolvenzverfahren

Was ist das?

Diese Bescheinigung, die von der Konkurskanzlei ausgestellt wird, bestätigt, dass sich der Antragsteller (juristische oder natürliche Person) nicht in Konkurs befindet und über denselben auch keine weiteren Insolvenzverfahren behängen.

Wer kann sie beantragen?

Derjenige, der besagte Bescheinigung bei den Banken oder in Betrieben oder zwecks Teilnahme an Ausschreibungen vorzulegen hat.

Wie wird der Antrag gestellt und erforderliche Unterlagen

Man kann entweder den vorgedruckten Antrag, der in der Kanzlei erhältlich ist, ausfüllen oder das diesbezügliche Formular direkt von der Webseite des Landesgerichts Bozen herunterladen:

<http://www.tribunale.bolzano.it/portaletribunali/WebApp/Documentazione.aspx?idCategoria=110>

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Konkurskanzlei – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 18

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

- 2 Stempelmarken zu € 16,00
- 1 Stempelmarke zu € 3,68 für Bescheinigungsgebühren (bei Dringlichkeit ist eine weitere Stempelmarke für Bescheinigungsgebühren mitzubringen)

Standard-Formulare

- Formular Einzelbescheinigung
- Formular Bescheinigung für Gesellschaften

3. IMMOBILIARVOLLSTRECKUNGEN

3.1 Umwandlung der Pfändung

Was ist das?

Jederzeit bevor die Zuweisung bzw. der Verkauf verfügt wird, kann der Schuldner beantragen, die gepfändeten Sachen durch einen Geldbetrag in der Höhe der Kosten der Vollstreckung und der dem pfändenden Gläubiger und den beigetretenen Gläubigern geschuldeten Beträge, einschließlich Kapital, Zinsen und Kosten, ersetzen zu können.

Zusammen mit dem Antrag muss, bei sonstiger Unzulässigkeit, ein Betrag hinterlegt werden, der einem Fünftel des Betrages sowohl der Forderung, für welche die Pfändung erfolgt ist, als auch der Forderungen der beigetretenen Gläubiger, wie sie in den diesbezüglichen Beitrittsschriften angegeben sind, zu entsprechen hat, abzüglich der bereits durchgeführten Zahlungen, die urkundlich nachzuweisen sind.

Die Pfändung ist eine Rechtshandlung, durch die der Gläubiger im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens einige Rechte an den Sachen des Schuldners ermittelt und beibehält bzw. sicherstellt. Die Pfändung besteht in der an den Schuldner gerichteten Anordnung des Gerichtsvollziehers, jegliche Handlung zu unterlassen, die darauf abzielt, die der Zwangsveräußerung unterworfenen Sachen und ihre Früchte der Absicherung der genau bezeichneten Forderung zu entziehen. Mit der Pfändung beginnt somit die Zwangsveräußerung.

Normative Grundlagen

Art. 495 ZPO

Wer kann sie beantragen?

Der Schuldner.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Schuldner hat den Antrag auf Umwandlung der Pfändung zusammen mit einem Geldbetrag, der mindestens einem Fünftel des Betrages der Forderung zu entsprechen hat, in der Kanzlei für Immobiliervollstreckungen beim Landesgericht zu hinterlegen.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Immobiliervollstreckungen – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 14, 15 und 16

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Kosten- und gebührenfrei.

Standard-Formulare

- Antrag auf Umwandlung der Pfändung

3.2 Beitritt der Gläubiger

Was ist das?

Der Beitritt berechtigt den Gläubiger zur Teilnahme an der Verteilung des Erlöses und auch zur Teilnahme an der Zwangsveräußerung der gepfändeten Sache und zur Herbeiführung der diesbezüglichen einzelnen Verfahrenshandlungen.

Normative Grundlagen

Art. 498 ff. ZPO

Wer kann ihn beantragen?

Der Beitritt kann von Gläubigern beantragt werden, die dem Schuldner gegenüber eine auf einem Vollstreckungstitel beruhende Forderung haben, sowie von Gläubigern, die zum Zeitpunkt der Pfändung, eine Beschlagnahme der gepfändeten Sachen vollstreckt bzw. ein Pfandrecht oder ein Vorkaufsrecht hatten, das in den öffentlichen Registern verzeichnet ist bzw. Inhaber einer Forderung eines Geldbetrags waren, die in den Rechnungsunterlagen, wie sie in Art. 2214 ZGB vorgesehen sind, verzeichnet ist.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Beitritt wird mit Rekurs beantragt, der in der Kanzlei für Immobilienvollstreckungen vor der Verhandlung, in der der Verkauf oder die Zuweisung verfügt wird, zu hinterlegen ist.

Der Rekurs hat Folgendes zu enthalten:

- die Angabe der Forderung und jene des entsprechenden Titels
- das Begehren um Teilnahme an der Verteilung des Erlöses
- die Erklärung des Wohnsitzes oder die Wahl eines Domizils in der Gemeinde, in welcher das für die Vollstreckung zuständige Gericht, seinen Sitz hat

Von den Inhabern einer Forderung eines Geldbetrags, die in den in Art. 2214 ZGB angegebenen Rechnungsunterlagen verzeichnet ist, wird die Erfüllung eines weiteren Erfordernisses verlangt: sie haben dem Antrag, bei sonstiger Unzulässigkeit, einen notariell beglaubigten Auszug der bezeichneten Rechnungsunterlagen beizulegen.

Außerdem sehen Art. 528, 551 und 565 ZPO die Möglichkeit eines verspäteten Beitritts vor.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Immobilienvollstreckungen – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 14, 15 und 16

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Kosten- und gebührenfrei.

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

3.3 Verkaufsantrag

Was ist das?

Es handelt sich um den Antrag auf Verkauf der gepfändeten Sache, der an den Vollstreckungsrichter zu richten ist und nach Ablauf von zehn Tagen ab der Pfändung und binnen der Frist von neunzig Tagen seit deren Vornahme (Art. 497 und 501 ZPO) hinterlegt werden kann.

Die Nichtbeachtung der für die Hinterlegung des Antrags auf Verkauf festgesetzten Frist hat die Unwirksamkeit der Pfändung und das Erlöschen des Vollstreckungsverfahrens zur Folge.

Normative Grundlagen

Art. 567 ZPO

Wer kann ihn stellen?

Der betreibende bzw. beigetretene Gläubiger, der mit einem Vollstreckungstitel versehen ist.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Verkaufsantrag wird mit Rekurs gestellt, der in der Kanzlei des Vollstreckungsrichters zu hinterlegen ist.

Innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab der Hinterlegung des Rekurses hat der Gläubiger, der den Verkauf beantragt, folgende Unterlagen zu hinterlegen bzw. dem Antrag beizufügen:

- Grundbuchauszug
- Katasterauszug
- allfälliges Grundbuchsdekret, das die Eintragung der Immobilienpfändung betrifft
- die Benachrichtigung der eingeschriebenen Gläubiger im Sinne von Art. 498 ZPO

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Immobiliervollstreckungen – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 14, 15 und 16

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages (soweit geschuldet)
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Standard-Formulare

- Antrag auf Eintragung in das Register

4. VERSTEIGERUNG VON IMMOBILIEN

4.1 Teilnahme an Versteigerungen

Was ist das?

Nach der Anordnung des Verkaufs, der öffentlich bekanntgegeben wird, kann jeder, mit Ausnahme des Schuldners, persönlich oder mittels eines Rechtsanwaltes, Angebote zum Erwerb der gepfändeten Liegenschaft vorlegen.

Normative Grundlagen

Art. 571 ZPO

Wer kann sie beantragen?

Mit Ausnahme des Schuldners kann jeder, persönlich oder mittels eines Rechtsanwaltes, Angebote zum Erwerb der gepfändeten Liegenschaft vorlegen.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag auf Teilnahme an der Versteigerung ist in der Kanzlei für Immobilienvollstreckungen und Konkurse beim Landesgericht in verschlossenem Umschlag, auf dessen Außenseite der Name des Richters und das Datum der zur Überprüfung der Angebote festgesetzten Verhandlung zu vermerken ist, vorzubringen. Der Kanzleibeamte, der den Umschlag entgegennimmt, vermerkt, nach vorheriger Feststellung ihrer Identität, den Namen der Person, die materiell die Hinterlegung des Umschlags vornimmt.

Das Angebot ist bis spätestens 12:00 Uhr am Tag vor der Versteigerung einzureichen und hat zu enthalten:

- die Angabe der Personalien des Bieters und des gebotenen Preises und jedes sonstigen für die Beurteilung des Angebots dienlichen Hinweises
- eine Kautions im Ausmaß von 10% des gebotenen Preises, die mittels Zirkularscheck (dieser ist in den Umschlag einzufügen) lautend auf das Verfahren zu leisten ist

Auf dem hinterlegten geschlossenen Umschlag dürfen keine weiteren Angaben vermerkt werden, weder der Name, noch die Nummer des Verfahrens, weder die Sache für die das Angebot gemacht wurde, noch die Urzeit des Verkaufs oder sonstige Angaben.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Immobiliervollstreckungen – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 14, 15 und 16

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

- 1 Stempelmarke zu € 16,00 für den Antrag auf Teilnahme an der Versteigerung

Standard-Formulare

- Antrag auf Teilnahme an der Versteigerung; dieser kann auch von der Webseite des Landesgerichts Bozen heruntergeladen werden:

<http://www.tribunale.bolzano.it/portaletribunali/WebApp/Pagina.aspx?id=2584>

NB: Es werden keine telefonischen Auskünfte erteilt.

5. MOBILIARVOLLSTRECKUNGEN

5.1 Zwangsveräußerung beweglichen Vermögens beim Schuldner

Was ist das?

Eine Zwangsveräußerung beweglichen Vermögens beim Schuldner ist eine Handlung, die vom Gerichtsvollzieher auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger, die mit einem Vollstreckungstitel versehen sind, vorgenommen wird. Gegenstand derselben sind bewegliche Sachen des Schuldners, die sich im Haus des Schuldners oder in anderen diesem gehörenden Örtlichkeiten befinden.

Normative Grundlagen

Art. 513 ff. ZPO

Wer kann sie beantragen?

Die Pfändung kann von einem oder mehreren Gläubigern beantragt werden, die mit einem Vollstreckungstitel versehen sind.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Für die Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Sachen befinden. Die Pfändung ist beim Gerichtsvollzieher des Sprengels des zuständigen Landesgerichts zu beantragen.

Nachdem der Gerichtsvollzieher die Pfändung vorgenommen hat, hat er vierundzwanzig Stunden Zeit, um in der Gerichtskanzlei des zuständigen Landesgerichts das Protokoll, den Vollstreckungstitel und die Leistungsaufforderung zu hinterlegen.

Nachdem das Pfändungsprotokoll hinterlegt worden ist, nimmt die Gerichtskanzlei die Anlegung der diesbezüglichen Akte vor.

Der Antrag auf Zuweisung oder Verkauf der gepfändeten Sachen kann erst nach Ablauf von zehn Tagen ab der Pfändung gestellt werden. Bei der Hinterlegung des Antrags hat der betreibende bzw. der beigetretene Gläubiger Folgendes beizulegen:

- Antrag auf Eintragung in das Register
- Einheitsbeitrag
- Stempelmarke (soweit geschuldet)

Falls es sich bei der gepfändeten Sache um ein Kraftfahrzeug handelt, ist dem Verkaufsantrag auch ein Auszug des öffentlichen Kraftfahrzeugregisters beizufügen, in dem bestätigt wird, dass das Fahrzeug effektiv im Eigentum des Schuldners steht und nicht mit einer Hypothek belastet ist.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Mobiliarpfandstreckungen – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 3

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages (soweit geschuldet)
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

5.2 Zwangsveräußerung bei Dritten

Was ist das?

Eine Zwangsveräußerung bei Dritten wird mittels eines Schriftstücks vorgenommen, das dem Dritten oder dem Schuldner persönlich zugestellt wird, mit dem die Pfändung von Forderungen des Schuldners Dritten gegenüber oder von Sachen des Schuldners, die sich im Besitz Dritter befinden, durchgeführt wird.

Normative Grundlagen

Art. 543 ff. ZPO

Wer kann sie beantragen?

Sie kann vom Gläubiger beantragt werden, der mit einem Vollstreckungstitel versehen ist.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Für die Zwangsvollstreckung bei Dritten ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Drittschuldner seinen Wohnsitz hat. Die Pfändung ist beim Gerichtsvollzieher des Sprengels des zuständigen Landesgerichts zu beantragen.

Nachdem der Gerichtsvollzieher die Urkunde über die Pfändung bei Dritten in der Gerichtskanzlei hinterlegt hat, nimmt dieselbe die Anlegung der Gerichtsakte vor.

Bis spätestens am Tag vor der Verhandlung hat der betreibende Gläubiger Folgendes zu hinterlegen:

- den Vollstreckungstitel und die Leistungsaufforderung
- den Einheitsbeitrag (soweit geschuldet)

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Mobiliarvollstreckungen – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 3

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung des Einheitsbeitrages (soweit nicht beitragsfrei).

Außerdem wird gemäß Art. 30 DPR 115/02 eine Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen verlangt.

NB: Bei Verfahren wegen Forderungen arbeitsrechtlicher Natur und bei Verfahren in Sachen Leistung eines Beitrags zum Unterhalt der Kinder oder falls der Vollstreckungstitel in einem Ehescheidungs- oder einem Ehetrennungsurteil besteht, sind weder der Einheitsbeitrag noch die Stempelmarke geschuldet (einziger Art. 2. Abs. G. vom 2 April 1958, Nr. 319).

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

5.3 Zwangsvollstreckung in besonderer Form

Was ist das?

Eine Zwangsvollstreckung in besonderer Form ist dann gegeben, wenn das Recht des Gläubigers in seiner spezifischen Nämlichkeit erfüllt werden kann, und zwar durch Übergabe der Sache bzw. Ausführung der Handlung, die dessen spezifischen Gegenstand bildet.

Es gibt zwei Arten davon:

- die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Übergabe oder Freigabe: diese ermöglicht es dem Gläubiger die materielle Verfügbarkeit einer bestimmten beweglichen oder unbeweglichen Sache zu erlangen
- die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen: diese ermöglicht es dem Gläubiger jene spezifische Leistung der Handlung zu erlangen, die Gegenstand seines Rechts ist bzw. die Beseitigung von dem was vom Schuldner in Verletzung seiner Unterlassungspflicht vorgenommen wurde

Normative Grundlagen

Art. 605 ff. ZPO

Wer kann sie beantragen?

Diese Art von Zwangsvollstreckung kann vom Gläubiger beantragt werden, der mit einem Vollstreckungstitel versehen ist.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Es ist der Gerichtsvollzieher selbst, der im Falle der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Übergabe oder Freigabe das betreffende Protokoll in der Gerichtskanzlei hinterlegt.

Bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer Handlungs- oder Unterlassungspflicht hat der Rechtsanwalt des Gläubigers den Rekurs gemäß Art. 612 ZPO zusammen mit dem Vollstreckungstitel, der Leistungsaufforderung und dem Antrag auf Eintragung in das Register in der Gerichtskanzlei zu hinterlegen.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Mobiliarovollstreckungen – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 3

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages (soweit geschuldet)
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

5.4 Rekurs auf Verlängerung der gerichtlichen Aufforderung zur Räumung

Was ist das?

Mit diesem Akt beantragt der Vermieter (oder Bestandgeber) eine Verlängerung der Frist für die Durchführung der Räumung.

Im Fall der gerichtlichen Aufforderung zur Räumung wegen Beendigung des Bestandverhältnisses hat der Mieter in den Provinzhauptstädten die Möglichkeit beim Gericht einen Antrag auf Gewährung einer Verlängerung der Frist einzureichen; diese darf in der Regel nicht mehr als sechs Monate betragen, kann jedoch in bestimmten spezifischen Fällen sozialer Notlage bis zu einer Höchstgrenze von 18 Monaten angehoben werden.

Normative Grundlagen

GD vom 20. Oktober 2008, Nr. 158, umgewandelt in das G. vom 18. Dezember 2008, Nr. 199 und GD vom 27. Mai 2005, Nr. 86, das mit Abänderungen in das G. vom 20. Juli 2005, Nr. 148, umgewandelt worden ist

Wer kann sie beantragen?

Der Antrag kann im eigenen Namen von der Person gestellt werden, der die Räumung droht bzw. von deren Rechtsanwalt. Dabei darf das jährliche Gesamtbruttoeinkommen des Betroffenen nicht mehr als € 27.000,00 betragen und in dessen Haushalt müssen Personen leben, die über der 65-Jahresgrenze liegen bzw. Kranke in der Terminalphase bzw. Personen mit einer Behinderung von mehr als 66%. Auch darf der Betroffene nicht im Besitz einer anderen Wohnung sein, die sich in der Region, in der er seinen Wohnsitz hat, befindet und die für die Familiengemeinschaft angemessen ist. Das Gesuch kann auch von Bestandnehmern eingereicht werden, in deren Haushalt Kinder leben, die sie steuerlich noch zu ihren Lasten haben.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde (Erklärung anstelle eines Notorietätsakts), in der der Bestandnehmer bestätigt, die weiter oben angegebenen Erfordernisse zu erfüllen, ist dem Antrag auf Verlängerung der gerichtlichen Aufforderung zur Räumung beizulegen.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Mobiliarpfandverpfändungen – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 3

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Das Verfahren unterliegt der Entrichtung:

- des Einheitsbeitrages (soweit nicht beitragsfrei)
- einer Stempelmarke zu € 27,00 als pauschale Gebühr für Zustellungen (Art. 30 DPR 115/02)

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

5.5 Verfahren zur Sondereinhebung

Was ist das?

Die Equitalia Alto Adige – Südtirol AG kann eine Pfändung beweglichen Vermögens oder eine Pfändung bei Dritten auch ohne eine richterliche Verfügung einleiten. Es genügt, beispielsweise, dass Equitalia dem Arbeitgeber anordnet, direkt zu ihren Gunsten bis zu 20% des Gehalts des säumigen Schuldners zu zahlen.

Bei NISF-Renten und Pensionen und anderen Typologien, wie z.B. bei Unternehmerwerkverträgen, hat Equitalia die Pfändung über das Landesgericht gemäß den Artikeln 543 und 554 ZPO zu erhalten.

Im Fall hingegen von Pfändungen beweglicher Sachen des Schuldners die Equitalia selbst durchführt, muss Letztere bei Gericht die Genehmigung beantragen, den Versteigerungserlös einbehalten zu können.

Normative Grundlagen

Art. 3 GD vom 30. September 2005, Nr. 203, GvD vom 13. April 1999, Nr. 112, GvD vom 26. Februar 1999, Nr. 46 und DPR vom 29. September 1973, Nr. 602

Wer kann sie beantragen?

Befugt zur Klageerhebung ist Equitalia.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antrag auf Eintragung der Vollstreckung in das Register
- Steuerbescheide

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Mobiliarovollstreckungen – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 3

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Kosten- und gebührenfrei.

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

5.6 Umwandlung der Pfändung

Was ist das?

Die Umwandlung der Pfändung ist ein Rechtsakt mit dem der Schuldner jederzeit vor dem Verkauf beantragen kann, die gepfändeten Sachen durch einen Geldbetrag in der Höhe der Kosten der Vollstreckung und der dem pfändenden Gläubiger oder den beigetretenen Gläubigern geschuldeten Beträge, einschließlich Kapital, Zinsen und Kosten, ersetzen zu können.

Normative Grundlagen

Art. 495 ZPO

Wer kann sie beantragen?

Wichtig ist dieses Rechtsinstituts vor allem aufgrund der Tatsache, dass der Antrag auf Umwandlung der Pfändung nicht nur vom Rechtsbeistand des Schuldners, sondern auch vom Schuldner selbst, d.h. ohne Beistand eines Rechtsanwaltes, eingereicht werden kann.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag ist beim Landesgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Pfändung vorgenommen wurde.

Dem Antrag ist ein nicht übertragbarer Zirkularscheck ausgestellt an die Kanzlei für Mobiliarvollstreckungen beizulegen, der zumindest einem Fünftel des Betrages sowohl der Forderung, für welche die Pfändung erfolgt ist, als auch der Forderungen der beigetretenen Gläubiger, wie sie in den diesbezüglichen Beitrittsschriften angegeben sind, zu entsprechen hat, bei Abzug der eventuell geleisteten Einzahlungen, die durch Zahlungsbeleg nachzuweisen sind.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Kanzlei für Mobiliarvollstreckungen – 1. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee) – Zimmer 3

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Kosten und Gebühren

Die Stempelmarke zu € 16,00 ist nur dann geschuldet, wenn der Gläubiger noch nicht die Entrichtung des Einheitsbeitrages vorgenommen hat.

Standard-Formulare

Sind keine vorgesehen.

6. RECHTSBEISTAND AUF KOSTEN DES STAATES

6.1 Rechtsbeistand auf Kosten des Staates im Strafverfahren

Was ist das?

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gewährleistet der Gesetzgeber dem mittellosen Bürger den Rechtsbeistand auf Kosten des Staates. Das gilt für dessen Verteidigung in Strafverfahren in denen er Beschuldigter oder Angeklagter oder Verurteilter oder eine durch die strafbare Handlung verletzte Person oder eine durch die strafbare Handlung geschädigte Person, die beabsichtigen sich als Zivilpartei einzulassen, oder zivilrechtlich Haftender oder zur Zahlung der in Geld abzuleistenden Strafe zivilrechtlich Verpflichteter ist.

Aufgrund der Gewährung der Verfahrenshilfe auf Kosten des Staates entfallen einige der Kosten, so ist z.B. die Ausstellung von Abschriften der Prozessakten kostenlos, während andere von der öffentlichen Hand bevorschusst werden.

Normative Grundlagen

Art. 74 ff. DPR 30. Mai 2002, Nr. 115

Wer kann ihn beantragen?

Um zum Rechtsbeistand auf Kosten des Staates zugelassen zu werden, darf der Antragsteller ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen, welches sich aus der letzten Steuererklärung ergibt, von nicht mehr als 11.369,24 Euro erwirtschaftet haben. Alle zwei Jahre erfolgt dabei eine Anpassung dieses Betrags nach dem Verbraucherpreisindex für Haushalte von Arbeitern und Angestellten. Außerdem sieht das Gesetz zur Ermittlung dieses Betrags genaue Berechnungsmodalitäten vor, und zwar:

- Lebt der Betroffene mit dem Ehegatten oder mit anderen Familienangehörigen zusammen, setzt sich das Einkommen, zwecks Gewährung der Rechtswohltat, aus der Summe der von jedem einzelnen Mitglied der Familie im selben Zeitraum erzielten Einkommen, einschließlich jenes des Antragstellers, zusammen. Nur im strafrechtlichen Bereich wird die Einkommensgrenze um 1.032,91 Euro für jeden zusammenlebenden Familienangehörigen erhöht.
- Nur falls Rechte der Persönlichkeit Gegenstand des Rechtsstreits sind, wird ausschließlich das persönliche Einkommen des Antragstellers berücksichtigt; dies erfolgt in jenen Verfahren, in denen die Interessen des Antragstellers im Konflikt mit jenen der anderen mit ihm zusammenlebenden Mitglieder der Familiengemeinschaft sind.

Zur Ermittlung der Einkommensgrenze werden auch jene Einkünfte berücksichtigt, die von Gesetzes wegen von der Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen (IRPEF) befreit sind bzw. solche, die an der Quelle besteuert werden oder einer Ersatzbesteuerung unterliegen.

Der Rechtsbeistand auf Kosten des Staates kann beantragt werden von:

- italienischen Staatsbürgern
- Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz im italienischen Staatsgebiet haben
- dem Beschuldigten oder dem Angeklagten oder dem Verurteilten oder einer durch die strafbare Handlung verletzten Person oder einer durch die strafbare Handlung geschädigten Person, die beabsichtigen sich als Zivilpartei einzulassen, oder dem zivilrechtlich Haftenden oder dem zur Zahlung der in Geld abzuleistenden Strafe zivilrechtlich Verpflichteten

Die Gewährung der Verfahrenshilfe ist in jeder Instanz und in jedem Abschnitt des Verfahrens und für sämtliche allfällige, wie auch immer zusammenhängende, sowohl abgeleitete als auch Zwischenverfahren, gültig.

Ausschluss vom Rechtsbeistand im strafrechtlichen Bereich

Ausgeschlossen vom Rechtsbeistand auf Kosten des Staates sind:

- der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Verurteilte wegen strafbaren Handlungen, die in Verletzung der Vorschriften zur Bekämpfung der Hinterziehung in Sachen Einkommenssteuer und Mehrwertsteuer begangen wurden
- der Antragsteller, welcher von mehr als einem Verteidiger vertreten ist
- mit endgültigem Urteil Verurteilte wegen mafiaartiger Vereinigung, illegalem Tabakwaren- und Drogenhandel (durch G. vom 24. Juli 2008, Nr. 125 eingeführte Änderungen)

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag auf Gewährung des Rechtsbeistandes auf Kosten des Staates (siehe weiter unten: "Standard-Formulare") wird auf stempelsteuerfreiem Papier gestellt. Er muss:

- vom Antragsteller unterzeichnet sein, wobei die Unterschrift vom Beamten, der den Antrag entgegennimmt bzw. vom Verteidiger, der ihn hinterlegt, zu beglaubigen ist
- vom Antragsteller oder von seinem Verteidiger hinterlegt bzw. mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die Gerichtskanzlei des Richters vor dem das Verfahren behängt übermittelt werden

Ist der Antragsteller inhaftiert, kann der Antrag beim Direktor der Vollzugsanstalt gestellt werden; ist der Antragsteller unter Hausarrest gestellt bzw. einer Sicherungsmaßnahme unterworfen, kann der Antrag bei einem höheren Amtsträger der Gerichtspolizei gestellt werden. Diese Personen werden dann für die Übermittlung des Antrags an den mit dem Verfahren befassten Richter Sorge tragen.

Der Antrag muss, bei sonstiger Unzulässigkeit, Folgendes enthalten:

- den Antrag auf Gewährung des Rechtsbeistandes auf Kosten des Staates, sowie die Angabe des Verfahrens, falls dieses bereits behängt

- die Personalien des Betroffenen und der Mitglieder seiner meldeamtlichen Familie, zusammen mit den jeweiligen Steuernummern
- die Eigenerklärung im Sinne von Art. 46 DPR Nr. 445/2000, die das Vorliegen der für die Gewährung der Rechtswohlthat vorgesehenen Einkommensverhältnisse betrifft
- die Verpflichtung bis zur Beendigung des Verfahrens sämtliche im Vorjahr eingetretenen Änderungen der Einkommensgrenze mitzuteilen, dies binnen 30 Tagen vor Ablauf der Frist eines Jahres ab dem Datum der Einreichung des Antrags bzw. der etwaigen vorhergehenden Mitteilung über eine Änderung

Für Einkommen, die im Ausland erwirtschaftet wurden, haben Nicht-EU-Bürger den Antrag mit einer Bescheinigung der zuständigen Konsularbehörde zu ergänzen, die die Wahrhaftigkeit der darin gemachten Angaben bestätigt.

Ist der ausländische Antragsteller inhaftiert oder in eine Anstalt zum Vollzug von Sicherungsmaßnahmen eingewiesen oder befindet er sich unter Hausarrest oder in Haushaft, kann die obige konsularische Bescheinigung innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Datum der Einreichung des Antrags vom Verteidiger oder von einem Familienmitglied des Betroffenen eingereicht werden.

Das mit dem Verfahren befasste Gericht kann vom Antragsteller zwecks Feststellung der Wahrhaftigkeit der im Antrag gemachten Angaben verlangen, die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Falsche Angaben bzw. Auslassungen in der Eigenerklärung, in den Erklärungen, in den Angaben oder in den Mitteilungen, die im Antrag enthalten sind bzw. diesem beigelegt werden, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von € 309,87 bis zu € 1.549,37 geahndet; die Strafe wird erhöht, wenn sich aus diesen Taten die Erlangung oder die Beibehaltung der Rechtswohlthat ergibt; die Verurteilung bringt den Verfall der Rechtswohlthat mit rückwirkender Wirkung, sowie die Einbringung der vom Staat entrichteten Beträge zu Lasten des Verantwortlichen mit sich.

Wo ist der Antrag einzubringen?

In der Gerichtskanzlei des Richters, vor dem das Verfahren behängt (Landesgericht Bozen).

Der Antrag kann nicht unmittelbar in der Verhandlung gestellt werden (siehe Art. 93 Einheit in der Fassung des GD vom 23. Mai 2008, Nr. 92 umgewandelt in Gesetz durch Art. 1 Abs. 1 G. vom 24. Juli 2008, Nr. 125).

Kosten und Gebühren

Kosten- und gebührenfrei.

Standard-Formulare

- Antrag auf Gewährung des Rechtsbeistandes auf Kosten des Staates

7. LISTE DER SACHVERSTÄNDIGEN UND DER AMTSSACHVERSTÄNDIGEN

7.1 Eintragung in die Liste der Sachverständigen und der Amtssachverständigen

Was ist das?

Wenn es erforderlich ist, kann das Gericht zur Vornahme einzelner Handlungen oder für das gesamte Verfahren den Beistand eines oder mehrerer Berater mit besonderen Fachkenntnissen in Anspruch nehmen, die Auswahl hat unter den Personen zu erfolgen, die in besonderen Listen eingetragen sind.

Zu diesem Zwecke besteht bei jedem Landesgericht eine Liste der Sachverständigen und eine Liste der Amtssachverständigen, die nach Berufsgruppen bzw. nach verschiedenen Fachbereichen unterteilt ist. Diese Listen werden vom Präsidenten des Landesgerichts geführt, der den Vorsitz eines Komitees führt, dem der Leitende Staatsanwalt, sowie ein Berufsvertreter angehört, der in die Berufsliste eingetragen und vom Ausschuss der Kammer oder der Vereinigung der Berufsgruppe namhaft gemacht worden ist, welcher derjenige angehört, der die Eintragung in die Liste beantragt hat.

Normative Grundlagen

Art. 61 ff. ZPO und Art. 13 ff. DfB ZPO (Liste der Sachverständigen); Art. 221 ff. StPO und Art. 67 ff. DfB StPO (Liste der Amtssachverständigen)

Wer kann sie beantragen?

Alle Berufsvertreter, die seit mindestens drei Jahren in den jeweiligen Berufslisten der Provinz Bozen eingetragen sind, sowie alle Berufsvertreter, die seit mindestens drei Jahren in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen bei der Handelskammer Bozen eingetragen sind.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Der Antrag auf Eintragung, versehen mit einer Stempelmarke zu € 16,00, ist beim Sekretariat des Präsidenten des Landesgerichts einzureichen.

Das Gesuch ist in all seinen Teilen auszufüllen, wobei möglichst detailliert die eigene Fachausbildung zu beschreiben ist.

Dem Gesuch ist ein Lebenslauf beizulegen.

Wo ist der Antrag einzubringen?

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Sekretariat des Präsidenten des Landesgerichts – 4. Stock (Gebäudeseite zur Italienallee)

Parteienverkehr: Montag – Samstag, von 09:00 bis 12:00 Uhr

Tel. 0471/226270 – Fax 0471/226380 – E-Mail: presidenza.tribunale.bolzano@giustizia.it

Kosten und Gebühren

- 1 Stempelmarke zu € 16,00
- Entrichtung der staatlichen Konzessionsgebühr (nur falls dem Antrag stattgegeben wird)

Standard-Formulare

- Antrag auf Eintragung in die Liste der Sachverständigen
- Antrag auf Eintragung in die Liste der Amtssachverständigen

8. SPRACHGRUPPENZUGEHÖRIGKEIT

8.1 Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung zur Sprachgruppe

Was ist das?

Die Ausstellung der Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. die Angliederung zur italienischen, deutschen oder ladinischen Sprachgruppe kann von jedem volljährigen Staatsbürger für alle vom Gesetz vorgesehenen Zwecke beantragt werden.

Normative Grundlagen

Art. 20-ter DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752 wie durch Art. 2 GvD vom 23. Mai 2005, Nr. 99 eingefügt

Wer kann sie beantragen?

Italienische Staatsbürger und Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten, Personen, denen der Flüchtlingsstatus bzw. Ausländer, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, Ausländer, die über eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen verfügen und in der Provinz Bozen ansässig sind.

Italienische Staatsbürger und Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten, Personen, denen der Flüchtlingsstatus bzw. Ausländer, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, Ausländer, die über eine Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen verfügen, welche nicht in der Provinz Bozen ansässig sind, insofern sie Träger eines legitimen Interesses sind, das dem Amt für Sprachgruppenzugehörigkeit darzulegen ist.

Drittstaatsangehörige mit „EU-Aufenthaltsgenehmigung für langfristig Aufenthaltsberechtigte“ – in dem Ausmaß, in dem sie den italienischen Staatsbürgern hinsichtlich des Zugangs zu Stellen im öffentlichen Dienst gleichgestellt sind -, insofern sie Träger eines konkreten persönlichen Interesses sind, das dem Amt für Sprachgruppenzugehörigkeit darzulegen ist.

Prozedere und erforderliche Unterlagen

Falls der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung und die Entgegennahme derselben durch den Betroffenen persönlich erfolgen:

- Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung ohne Vollmacht
- Personalausweis oder anderer gültiger Identitätsnachweis des Antragstellers

Falls der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung und/oder die Entgegennahme derselben durch eine beauftragte Person erfolgen:

- Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung mit Vollmacht
- Ablichtung des Personalausweises oder eines anderen gültigen Identitätsnachweises des Antragstellers
- Ablichtung des Personalausweises oder eines anderen gültigen Identitätsnachweises der beauftragten Person

Wo ist der Antrag einzubringen?

In Bozen:

Landesgericht Bozen, Gerichtsplatz 1 – 39100 Bozen

Amt für Sprachgruppenzugehörigkeit

Parteienverkehr: Montag – Freitag, von 9:00 bis 12:00 Uhr

Tel. 0471/226312

Kosten und Gebühren

Steuer- und gebührenfrei.

Standard-Formulare

- Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit mit Vollmacht
- Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit ohne Vollmacht

WEITERE INFORMATIONEN

Antrag auf Eintragung in das Register

Was ist das?

Der Antrag auf Eintragung des Rechtsstreits in das Register ist das an den Kanzleibeamten gerichtete Ansuchen um Eintragung des Rechtsstreits in das allgemeine Register.

Das Justizministerium hat zum Zwecke der Standardisierung der Eintragungsmodalitäten der Streitsachen in die Register der Zivilsachen (streitige und nicht streitige Verfahren, Konkursverfahren usw.) ein einheitliches Formular für die Eintragung in das Register eingeführt.

Der Antrag auf Eintragung in das Register ist in all seinen Teilen auszufüllen (Angabe der Parteien, sowie deren Personalien und Steuernummern, Gegenstand des erhobenen Anspruchs usw.).

Außerdem haben die Parteien, zum Nachweis der erfolgten Bezahlung und des entrichteten Betrages, den Antrag auf Eintragung in das Register mit dem Zahlungsbeleg des Einheitsbeitrages zu versehen.

Zusätzliche Informationen und Erläuterungen können auf der nachstehend angegebenen Internetseite des Justizministeriums eingesehen werden: http://www.giustizia.it/giustizia/it/mg_3_7_9.wp?tab=d

Normative Grundlagen

Art. 168 ZPO, DPR vom 13. Februar 2001, Nr. 123 und Rundschreiben des Justizministeriums vom 2. August 2000

Standard-Formulare

- Antrag auf Eintragung in das Register